

# Illustrierte RUNDSCHAU der Gendarmerie

2. Jahrgang

Wien, im Oktober 1949

Folge 10

## Aus dem Inhalt:

Gend.-Revierinspektor Johann Farmer, Landesgendarmeriekommando für Steiermark: Gendarmerie im Hochwassereinsatz.

Gend.-Oberst Karl Korytko, Landesgendarmeriekommandant für Kärnten: Die Trauerfeier für die an der Karawankengrenze erschossenen Gendarmen im Klagenfurter Landhaus.

Gend.-Oberst Alois Renoldner, Landesgendarmeriekommandant für das Mühlviertel: Kehrt der Brandleger auf den Tatort zurück?

Gend.-Revierinspektor Rudolf Osterkorn, Postenkommandant in Königswiesen, Mühlviertel, O.Ö.: Widerrufung und Erpressung von Geständnissen.

Dr. Walter Hepner, Kriminologisches Universitätsinstitut Graz: Über die Verwendung unsichtbarer Strahlen in der kriminalistischen Spurenkunde.

Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes.

Alliiertenspiegel, Rätsellecke usw.

*Motorisierte  
Gendarmeriepatrouille*



Versicherungsschutz jeder Art durch die

## Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer

Versicherungsaktiengesellschaft

WIEN I, RENN GASSE 1

Fernruf U 25 5 20

*Alle Arten Lebens- und Elementarversicherungen  
Sterbe- und Krankenvorsorge*

### *Rauchen im Dienst verboten!*

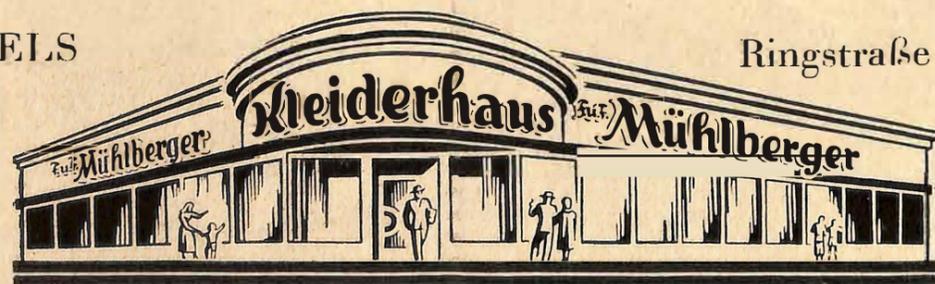
Sie suchen aber trotzdem nach Beruhigung der Nerven bei voller Einsatzbereitschaft des Körpers und des Geistes, bei endlos scheinendem Nachtdienst.

Dann nehmen Sie das wunderbar atembelebende Pfefferminz:



*erfrischt!*

WELS



Ringstraße 35

führend in Fertigung für Herren, Damen und Kinder

## Gendarmerie im Hochwasser- einsatz

Von Gend.-Revierinspektor JOHANN FARMER  
Landesgendarmeriekommando für Steiermark

Am 25. Juli 1948 gab es in der Gendarmerieschule Bruck a. d. Mur Hochwasseralarm. Schwere Unwetter hatten in den Bezirken Bruck a. d. Mur, Leoben, Knittelfeld und Judenburg ausgedehnte Zerstörungen und Verwüstungen angerichtet. Zur Mitwirkung an den unbedingt notwendigen und vordringlichen Arbeiten, und zwar an der Freilegung der im Raume Kraubath, Bezirk Leoben, bis zu einem halben Meter vermuten Bundesstraße, wurde ein Zug der Gendarmerieschule Bruck a. d. Mur eingesetzt. Über diesen Einsatz hat auch die Illustrierte Rundschau der Gendarmerie in ihrer Oktobernummer aus 1948 berichtet.

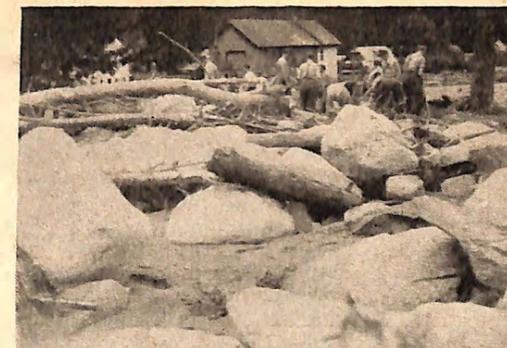
Am 16. Juli 1949 gab es wieder Hochwasseralarm. Diesmal an der Gendarmerieschule Graz. Wieder erging der Notruf an die Gendarmerie, an der Freimachung der durch Geröllmassen und Baumstämme verlegten Straßenverbindungen mitzuhelfen und einen weit aus seinem Bett getretenen Bach wieder in dieses zurückzuleiten.

Die Lage war folgende: Über den Nordausgang von Rettenegg, ein Ort in zirka 800 m Höhe im Bezirk Weiz, dessen Gemeindegrenzen an die der Stadt Mürzzuschlag und der Semmeringgemeinde Steinhaus a. S., Bezirk Mürzzuschlag stoßen, ergoß sich am 15. Juli 1949, gegen 17.30 Uhr während eines überaus heftigen Gewitterregens, dem an diesem Nachmittag bereits mehrere Gewitter vorangegangen waren, eine aus dem Almgebiet der Pretul und des Stuhlecks kommende Hochwasserflut. In Minutenschnelle, wie bei einem Dammbbruch, war dieser Ortsteil von tobenden Wassermassen sofort überflutet und, vordem noch blühende Kulturen, mit entwurzelten Bäumen, ungeheuren Steinblöcken und Geröllmassen bedeckt. Die Wassermassen folgten dem Bachlauf des sonst harmlosen Pfaffenbaches und des in diesen einmündenden Reitgrabenbaches, wobei die Breite des tosenden Wassers auf 60 und mehr Meter angewachsen war. Die reißenden Wogen führten Baumstämme und Steinblöcke mit sich, die in ihrer Wucht sowohl die Reitgrabenbrücke als auch die Brücke im Zuge der Bezirksstraße Rettenegg—Reitgraben—Steinhaus a. S. weggerissen hatten und so die Verbindung in Richtung Steinhaus am Semmering unterbrachen.

Die weiterflutenden Geröll- und Wassermassen drangen in mehrere Häuser und Wirtschaftsgebäude im Orte Rettenegg ein und verursachten große Schäden. Die Verbindungsstraße Rettenegg—Feistritzwald wurde auf eine Länge von zirka 1 km vollständig aufgerissen und vermurt. Dadurch war die zirka 500 Personen zählende Bevölkerung der von Rettenegg 11 km entfernten Ortschaft Feistritzwald von der Lebensmittelfuhr und von der sonstigen Versorgung abgeschnitten. In Rettenegg selbst traten durch diese Vermurungen und Verschlammungen Schäden in größten Ausmaßen an Wohnungseinrichtungen, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, Fahrzeugen, Lebens- und Futtermitteln auf und es erfolgte auch eine vollständige Unterbrechung der Strom- und Trinkwasserversorgung. Durch den Umstand, daß die Wasserflut während der Tagesstunden eintrat, waren Menschenleben glücklicherweise nicht zu beklagen.

Die Aufgabe des Gendarmerie-Einsatzzuges war nun folgende:

1. Den Pfaffenbach in sein altes Bett zurückzuleiten und dieses von Baumstämmen und Geröll so zu reinigen, damit dem Wasser der nötige Abfluß verschafft werde.



## ● BETRIEBE SALZBURG

STÄDTISCHE VERKEHRS

### Elektrische Bahnen nach

**Hellbrunn** (Wasserkünste)  
**St. Leonhard-Gartenau** (Autobusanschlüsse nach **Hallein** [Salzbergwerk] und **Berchtesgaden-Königssee**)  
**Parsch** (Fuß des Gaisbergs)  
**Oberndorf a. d. Salzach**

### Drahtseilbahn auf die

**Festung Hohensalzburg** (Talstation Festungsg. 4) histor. Sehenswürdigkeiten der alten Bischofsresidenz, allumfassender Rundblick auf Stadt und Umgebung Salzburgs, Gebirgsparorama

### Obus- u. Autobuslinien im Stadtverkehr (Ring- und Pendelverkehr)

### Schnellift auf den

**Mönchsberg und zum Grand-Café Winkler**, herrliche Aussicht auf Stadt und Umgebung

### Salzach-Fähre

(kürzeste Verbindung Aigen-Josefiau)

2. Die Verbindungsstraße Rettenegg—Feistritzwald—Hochwechsel von Vermurungen freizulegen, wieder zu grundieren und befahrbar zu machen, um so die Lebensmittelfuhr für die Bevölkerung von Feistritzwald zu ermöglichen.

3. Das Bett des Reitgrabenbaches zu bauen, um das Wasser wieder in dieses einzuleiten.

4. Den Gemeindegeweg Rettenegg—Stuhleck von Geröll freizumachen.

Die erste Arbeitsphase konnte durch die Einsatzfreudigkeit der Gendarmerieschüler noch am Samstag, den 16. Juli 1949 in den späten Abendstunden bewältigt werden. Die Gendarmen mußten dabei vielfach knietief im Wasser stehend ihre Arbeiten verrichten.

Diese waren durch das Vorhandensein von aus den Wäldern angeschwemmter Sprengmunition bedeutend erschwert, beziehungsweise waren die Einsatzkräfte hierdurch an ihrer körperlichen Sicherheit allgemein gefährdet. Vom herbeigerufenen Entminungsdienst wurden zahlreiche Granatwerfer- und Gewehrgranaten sowie Handgranaten sichergestellt und vernichtet. Rettenegg war im Jahre 1945 Kampfgebiet.

Am Sonntag, den 17. Juli 1949 konnte das Bett des Reitgrabenbaches gereinigt und so dem Wasser der Abfluß freigemacht werden. Außerdem wurde an der Wiederherstellung der Verbindungsstraße Rettenegg—Feistritzwald—Hochwechsel gearbeitet.

Am 18. Juli 1949, in den Abendstunden, passierte bereits der erste Omnibus die ausschließlich von den Gendarmen des Einsatzzuges wiederhergestellte Verbindungsstraße Rettenegg—Feistritzwald.

Den Gemeindegeweg Rettenegg—Stückberg legten die Gendarmen noch am Abend des 18. Juli 1949 und in den Morgenstunden des 19. Juli 1949 frei, so daß mit diesen Tagen die öffentlichen Wege wieder befahren werden konnten.

Der Gendarmerie-Einsatzzug hat die an ihn gestellten Aufgaben in kürzester Zeit gelöst, was wohl in erster Linie auf die Einsatzfreudigkeit der Gendarmen zurückzuführen war.

Das Verhältnis und die Zusammenarbeit der Gendarmerieschüler mit allen an den ersten Hilfsmaßnahmen befaßten Behörden, mit der Gemeinde, den Hilfskräften und nicht zuletzt mit der aufgebotenen Ortsbevölkerung selbst war ein außerordentlich gutes. Der Dank der Bevölkerung an die Gendarmen war herzlich und aufrichtig.

Die Gendarmen haben mit diesem Einsatz wieder gezeigt, daß sie immer, besonders aber in Notzeiten, mit heißem Herzen und redlichem Bemühen, unter vollem Einsatz ihrer Person, auch bei der Bekämpfung von Elementarschäden Freund und tatkräftiger Helfer der Bevölkerung sind.

## Hochwasserschäden auch in Niederösterreich



Vorliegende Aufnahmen wurden uns von Prov. Gendarm Ludwig Waldhauser, Gendarmeriepostenkommando Neumarkt a. d. Ybbs, eingesandt. Sie zeigen die zu einem gewaltigen Strom angewachsene Ybbs.

# Die TRAUERFEIER für die an der Karawankengrenze erschossenen Gendarmen im Klagenfurter Landhaus

Von **Gend.-Oberst KARL KORYTKO**  
 Landesgendarmeriekommandant für Kärnten

Kärnten nahm am 22. Juli 1949 Abschied von zwei seiner bravsten Söhne, den Gendarmeriebeamten Erich Ruppitsch und Josef Drolle, die beim Grenzwachdienst in den Karawanken gefallen waren. Die Feier im historischen Landhaushofe gestaltete sich zu einer ergreifenden Kundgebung der Trauer.



Eintreffen von Staatssekretär Graf

Gemeinsam, wie die beiden Kameraden vor drei Tagen in Ausübung ihres schweren Dienstes über die Kara und Grate der Zelenica zur Grenze gegangen waren, so ruhten sie seit der Mittagsstunde des Freitag auf hohem Katafalk im repräsentativsten und ehrwürdigsten Raum, den Kärnten zu vergeben hat, im großen Wappensaal des Kärntner Landhauses — inmitten eines großen Beetes von Kränzen, die ihnen die Dankbarkeit und Liebe der Heimat dargebracht hatten — unter der österreichischen Flagge, der sie bis zum Tode getreu waren. Unter den etwa 40 Kränzen befanden sich jene der Bundesregierung, des Innenministers, des Landeshauptmannes, der britischen Besatzungsmacht, der Landesregierung, der Bundessicherheitswache, der Kriminalpolizei, der Zollwache, des Landesgendarmeriekommandos und verschiedener Dienststellen des Landes Kärnten. In den drei Stunden bis zur Trauerfeier zog die Bevölkerung der Landeshauptstadt in stiller und ehrfurchtiger Trauer an den Särgen der beiden Gefallenen vorbei.

Um drei Uhr nachmittags kündete das Dröhnen der Glocken den Beginn der Trauerfeier an. Schwarz wehten die Fahnen von den Türmen des Landhauses, in dessen Hof eine Ehrenkompanie der Gendarmerie mit der Musikkapelle der steirischen Gendarmerie und Ehrenabordnungen der Bundessicherheitswache und der Zollwache Aufstellung genommen hatten. Zur Trauerkundgebung hatten sich ferner Staatssekretär Graf als Vertreter des Bundesministers für Inneres Helmer, Landeshauptmann Wedenig, Vertreter des britischen Hochkommissars für Österreich, des britischen Hauptquartiers, des britischen Elements im Alliierten Rat und sämtliche Public Safety Offiziere, Lhstv. Herke, Landesamtsdirektor Dr. Newole, Bürgermeister Schatzmayr, Gendarmeriegeneral Hofrat Jakob und zahlreiche

Behördenvertreter und öffentliche Funktionäre eingefunden. Eine zu Tausenden zählende Trauergemeinde füllte den weiten Landhaushof.

Nachdem die offiziellen Trauergäste in stillem Gedenken an den Särgen der beiden Gefallenen geweilt hatten, wurden unter Vorantragung der vielen Kränze die Säрге von Kameraden der Gendarmerie in einer Ehreneskorte in den Hof gebracht, worauf nach einer Trauermusik Fürstbischof Dr. Köstner die feierliche Einsegnung vornahm.

Anschließend sprachen Staatssekretär Graf im Namen des Bundesministers Helmer und der Landeshauptmann von Kärnten, Ferdinand Wedenig, indem sie in ehrenvollen Worten den beiden toten Gendarmen für ihre treue Pflichterfüllung dankten.

Landesgendarmeriekommandant Oberst Korytko sprach im Namen der Angehörigen und des Landesgendarmeriekommandos den Trauergästen den Dank für die überwältigende Anteilnahme aus.



Gendarmeriebeamte halten bei ihren toten Kameraden Wacht



Eine große Menschenmenge gibt den beiden Toten das Geleit

# ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

ABDRUCK MIT BEWILLIGUNG DER VERWALTUNG DER ÖSTERREICHISCHEN JURISTENZEITUNG — NACHDRUCK VERBOTEN

## Anstiftung und Beihilfe zur Abtreibung der Leibesfrucht.

Nach den Urteilsfeststellungen ließ A, die mit ihrem Bräutigam B intime Beziehungen unterhalten hatte und seit zwei Monaten schwanger war, durch einen Arzt oder einen anderen Abtreiber, den sie Mitte Jänner 1947 nach einem in der elterlichen Wohnung zusammen mit B und C eingenommenen Nachtmahl um ungetähr 8 Uhr abends in Begleitung des Angeklagten B aufsuchte, einen verpönten Eingriff an sich vornehmen, wonach beide drei Stunden später wieder nach Hause zurückkehrten. Einige Tage darauf starb A infolge einer Sepsis, die durch eine Infektion bei Vornahme des Eingriffes verursacht worden war.

Das Gericht nahm auf Grund der Beweisergebnisse als erwiesen an, daß A ursprünglich an eine Schwangerschaftsunterbrechung nicht gedacht hat und stellte unter Berufung auf die Aussage des Zeugen C fest, daß B während des gemeinsamen Nachtmahles den C mit der Begründung um Geld ersucht hat, daß er mit der A wegen der Schwangerschaft irgendwo hingehen müsse, daß er zwar von C kein Geld erhielt, sich aber dennoch mit A entfernte, nach ihrer Rückkehr zum C die Bemerkung machte, daß alles schon vorüber sei und diesen später nach seiner polizeilichen Einvernahme auf die Frage, ob er auch alles angegeben habe, antwortete, er habe nichts davon gesagt, daß er mit der A beim Arzt war, da A tot sei und sonst niemand etwas wisse und beifügte, daß er die A nur bis zum Hause des Arztes begleitet und dort auf sie gewartet habe.

Aus diesen Feststellungen hat das Gericht den tatsächlichen Schluß gezogen, daß B die Willensbildung der A beeinflusst, sie zur Abtreibung ihrer Leibesfrucht verleitet und ihr dazu Hilfe geleistet hat. Die Verantwortung des Angeklagten, daß er von der Schwangerschaft der A nichts wußte und sie nicht zu einem Abtreiber geführt habe, lehnte das Gericht als unrichtig ab. Auf Grund dieses Sachverhaltes erkannte es den Angeklagten B des Verbrechen der Mitschuld an der Abtreibung der Leibesfrucht nach § 146 StG. schuldig.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten bezeichnet den Ausspruch des Urteiles, es sei nebensächlich, auf welche Weise der Angeklagte die A zur Abtreibung verleitete und ihr hierzu Hilfe leistete, als rechtsirrig und rügt, daß die für die rechtliche Beurteilung erforderlichen Feststellungen in diesem Belange fehlen, da die allgemeine Annahme einer nicht näher konkretisierten Handlung nicht genüge. Insbesondere könne in der bloßen Begleitung einer schwangeren Frau, die sich entschlossen hat, eine Abtreibung an sich vornehmen zu lassen, weder eine Verleitung noch eine Beihilfe erblickt werden.

Die Beschwerde ist unbegründet.

Die Mittel, deren sich der Anstifter und Gehilfe bedienen, sind gleichgültig. Im § 5 StG., dessen Grundsätze auch beim Verbrechen der Mitschuld an der Frucht- abtreibung nach § 146 StG. Anwendung finden müssen, sind die Mittel der Anstiftung und Beihilfe nicht erschöpfend, sondern nur beispielsweise aufgezählt. Als Mittel der Anstiftung ist somit jede Einwirkung auf den Täter anzusehen, mag sie sich in die Form eines Ersuchens, Befehles, Anratens usw. kleiden, die geeignet ist, in ihm die Willensrichtung auf die Verübung der Übeltat hervorzuheben (SS. V/86). Ebenso stellt jede Förderung der Tat, welcher Art immer, eine Beihilfe dar, wenn dem Gehilfen der Vorsatz des Täters bekannt ist.

Im vorliegenden Falle genügt daher die Feststellung, daß der Angeklagte durch seine Beeinflussung in A den Entschluß zur Abtreibung ihrer Leibesfrucht hervorgerufen und daß er sie bei ihrem Unternehmen durch die Begleitung zum Abtreiber unterstützt hat. Eine nähere Umschreibung, in welcher Weise er auf die A eingewirkt hat, war nicht erforderlich.

Die Beschwerde befindet sich auch in einem Rechtsirrtum, wenn sie meint, daß die Begleitung einer schwangeren Frau zum Abtreiber, die in Kenntnis ihrer Absicht

stattfindet, nicht geeignet ist, die Mitschuld durch Beihilfe am Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht nach § 146 StG. zu begründen. Denn es unterliegt keinem Zweifel, daß der Begleiter, der durch seine Anwesenheit die zur Abtreibung Entschlossene in ihrem Vorhaben stärkt und durch die Vorstellung unterstützt, daß sie nach Durchführung des Eingriffes, der notwendig mit einer psychischen und physischen Erschütterung verbunden ist, auf seine Hilfe rechnen kann, zu ihrer Tat Vorschub gibt und zu deren sicherer Vollstreckung beiträgt.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten war daher zu verwerfen (OGH., 2. Dezember 1948, 1 Os 787; LG. Wien, 7 Vr 893/47).

## Pflichten des Straßenbenützers beim Übersetzen einer durch Schranken gesicherten Bahnanlage.

In rechtlicher Hinsicht ist zunächst festzuhalten, daß die Schranken einer Bahnanlage, die im Sinne des § 6 der Verordnung vom 27. März 1947 über die Sicherung und Benützung schienengleicher Eisenbahnübergänge (BGBl. 60/1947) unter die Signale eingereiht sind, als Verkehrszeichen angesehen werden müssen, und daß der Benützer eines mit Schranken versehenen Eisenbahnüberganges bei geöffneten Schranken darauf vertrauen kann, daß kein Zug herankommt. Darin liegt ja gerade die Bedeutung der Schranken, insbesondere an unübersichtlichen Bahnübergängen, daß die Eisenbahn es übernimmt, durch Öffnen der Schranken anzuzeigen, daß der Schienenweg nicht befahren wird und der Übergang über den Bahnkörper daher frei ist. Nach § 11 der vorgenannten Verordnung ist bei Annäherung an einen schienengleichen Bahnübergang und beim Übersetzen und Befahren eines solchen Überganges allerdings erhöhte Aufmerksamkeit und besondere Vorsicht anzuwenden. Nach § 14 der Verordnung hat der Straßenbenützer bei Annäherung an durch Schrankenanlagen gesicherten Eisenbahnübergängen auf ein der Schrankenschließung vorangehendes Erlösen des Glockensignals oder auf ein optisches Signal, insbesondere aber auf das Niedergehen der Schranken zu achten. Beim Erlösen des Glockensignals, beim Sichtbarwerden eines optischen Signals, beim Niedergehen des Schrankens oder im Falle der Wahrnehmung einer Zugsannäherung darf der Eisenbahnübergang nicht mehr betreten oder befahren werden. Die Verpflichtung, sich durch Ausblick auf die Bahn nach beiden Richtungen zu vergewissern, ob ein Zug kommt, ist nur für Eisenbahnübergänge mit Warnkreuzen oder Warnungstafeln, nicht aber für Übergänge, die durch Schranken gesichert sind, vorgeschrieben.

Die im § 11 der Verordnung festgelegte erhöhte Aufmerksamkeit bei Annäherung an einen schienengleichen abgeschränkten Eisenbahnübergang hat sich also zunächst darauf zu richten, ob der Schranken offen oder im Niedergehen begriffen, beziehungsweise geschlossen ist. Die besondere Aufmerksamkeit beim Befahren des Überganges, was selbstverständlich nur bei geöffnetem Schranken möglich ist, muß auch der durch die Schienen bewirkten Unterbrechung der Straßendecke, allfälligen anderen, durch den Schienenübergang bewirkten Veränderungen der Straße sowie dem Gegenverkehr dienen, damit jedes Verweilen, also auch ein unbeabsichtigter Aufenthalt, auf dem Eisenbahnübergang vermieden wird. Zu einer Beobachtung des Bahnverkehrs wird der Straßenbenützer eines beschränkten Bahnüberganges erst dann verpflichtet sein, wenn er aus besonderen Umständen ersieht, daß die Bedienung des Schrankens durch die Bahn ausgefallen ist.

Auf den gegenständlichen Fall angewendet, würde eine den Strafantrag rechtfertigende Fahrlässigkeit des Angeklagten nur dann gegeben sein, wenn der Angeklagte das Ausfallen der Bedienung des Schrankens oder die Annäherung des Materialzuges tatsächlich wahrgenommen hätte (OGH., 10. Dezember 1948, 2 Os 746, 747; LG. Klagenfurt, 9 E Vr 194/48).

# KEHRT DER *Brandleger* AUF DEN TATORT ZURÜCK

?

Von Gend.-Oberst ALOIS RENOLDNER  
Landesgendarmeriekommandant für das Mühlviertel

Hervorragende Kriminalisten behaupten, daß der Mörder, wenn dies überhaupt möglich ist, einmal auf den Tatort zurückkehrt, während der Brandleger — falls er nicht schon während der Feuersbrunst aus einem nahen Versteck die Vorgänge am Brandplatze beobachtet — ehestens an der Brandstätte so nahe vorübergeht, daß er die entstandenen Verheerungen am Brandplatze möglichst genau beobachten kann.

Aus eigener Wahrnehmung weiß ich, daß diese Behauptung der Kriminalisten bei Brandlegern tatsächlich oft zutrifft.

Als junger Gendarm vernahm ich an einem sonnigen Spätnachmittag während eines Außendienstes Feueralarm. In einer Entfernung von etwa 5 km bemerkte ich starke, zum Himmel strebende Rauchsäulen. Ich eilte zum Brandplatz und erkannte bald, daß die Ortschaft Hausmanning bei Kirchdorf an der Krems in Feuer stand. Am Brandplatze war mein Postenkommandant mit zwei Kameraden bereits in voller Tätigkeit. Der Brand war schon weit vorgedrungen; sämtliche Gebäude der Ortschaft, vier stattliche Bauernhöfe und zwei kleinere Objekte, waren schon dem Feuer zum Opfer gefallen. Der Brand griff derart rasch um sich, daß nicht mehr alles Vieh und nur wenig landwirtschaftliche Geräte und Maschinen gerettet werden konnten. Alle Objekte brannten bis auf das Mauerwerk nieder.

Der Postenkommandant war mit uns drei Gendarmen dabei, Hunderte von Fragen über die Brandursache, Brandmittel, Feststellung des Schadens, Ausforschung des etwaigen Brandlegers u. a. zu klären, als der Bezirksgendarmeriekommandant, ein hervorragender Praktiker, am Brandplatze erschien und uns mitteilte, er habe einen Mann, J. St., aus der Gemeinde Ried i. Tr., verhaftet, weil dieser abseits vom Brandplatze, in einem Gebüsch versteckt, die Vorgänge am Brandplatze mit auffallendem Interesse beobachtet hatte. Einen glaubwürdigen Grund für sein Verweilen in diesem Versteck konnte er nicht angeben.

In Ried i. Tr. und in den angrenzenden Gemeinden kamen damals viele Brandlegungen vor. Die Gendarmerie des unteren Kremstales war in der Ausforschung des Brandlegers fieberhaft aber ohne Erfolg tätig.

Mit Bewilligung des Gerichtsvorstehers führte ich den St. auf die Brandstätte. Auf weitem Umweg, damit er zunächst vom Brandplatz nichts wahrnehmen konnte, führte ich ihn zu einer Stelle des Weges, etwa 2,5 km von der Brandstätte entfernt, die er auf seinem Marsch nach Hausmanning passiert hatte. Dann erklärte ich ihm, er müsse mich nunmehr genau jenen Weg führen, den er zur und durch die Ortschaft Hausmanning am Tage des Brandes gegangen sei. Er wisse ja, daß der Verdacht, diesen Brand verursacht zu haben, auf ihm laste. Wenn er mich nun nicht den richtigen Weg führen sollte, das heißt, wenn er von dem am Tage des Brandes gegangenen Weg abweichen würde, dann vermehre sich der auf ihm lastende Verdacht. St. versprach, mich bestimmt auf den richtigen Weg zu führen. Ich beobachtete ihn aufmerksam. Je näher wir der Brandstätte kamen, um so unruhiger und nervöser wurde er. Sein vorheriges, zum Teil gezwungenes Lachen, verschwand, seine lebhaftige Plauderei wurde stockend, verlor den logischen Zusammenhang, seine Gangart wurde schwerfällig, sein Atem keuchend. Als wir uns durch den zur Ortschaft führenden Hohlweg —, durch den, sowie durch einen dichten Obstgarten, die Brandstätte verdeckt war — der Ortschaft Hausmanning näherten und ganz plötzlich das grauenvolle Bild der Zerstörung und der noch rauchenden Mauerruinen sichtbar wurde, da mußte er einige Zeit inne-

halten, seine Füße schienen den Dienst zu versagen, und der Schweiß trat ihm aus allen Poren. In der Ortschaft selbst wich er aber vom richtigen Weg ab, er wollte an jener Bauernhofecke, an der der Brand gelegt worden war, nicht vorbeigehen.

Ich sprach mit St. während des letzten Stück Weges kein Wort mehr, ich wollte seine Gemütsbewegung nicht stören und auch selbst bei der Beobachtung des St. nicht beeinträchtigt werden. Kurz nach Durchschreitung der Trümmerstätte, als die Brandstätte noch voll überblickt werden konnte, hielt ich ihm vor, daß er in der Ortschaft vom richtigen Weg abgewichen sei.



Das verwüstete Hausmanning

Angesichts des noch rauchenden Brandherdes teilte ich dem St. mit, wie groß der entstandene Schaden sei, daß viele ehrliche brave Menschen, besonders auch die vielen Dienstboten, die gegen Feuer nicht versichert waren, ihr ganzes, oft sehr mühsam erworbenes Hab und Gut verloren haben, daß dieser Brand über die ganze Ortschaft und weit darüber hinaus ein unsagbar großes Leid gebracht habe. St. war erschüttert; er gab zu, an der fraglichen Hausecke tatsächlich vorübergegangen zu sein, wobei er sich seine Tabakpfeife angeraucht, das brennende Zündholz über die Schulter zurückgeworfen und dabei unabsichtlich den Brand

## Achtung Gendarmeriebeamte!

Kein Raten- oder Teilzahlungsgeschäft, sondern nur ein Zahlungsabkommen ohne Preiszuschlag

Prima 15-, 16- und 17steilige Schweizer Vollanker-Herr- und Damenuhren

HANS PILCH  
UHRMACHERMEISTER

Wien I,  
Wipplingerstraße 3





moderne Kassen  
**WERTHEIM**  
moderne Büro-  
Stahlschränke

WIEN I, WALFISCHGASSE 15, TELEFON R 25 305  
WIEN X, WIENERBERGSTR. 21-23, TEL. U 46 5-45



**MONTANA**  
KOHLENHANDELS-GESELLSCHAFT M. B. H.

WIEN I, SCHWARZENBERGPLATZ 5  
TELEFON U 46 5 25 SERIE

LAGERPLATZE:  
WIEN II, NORDBAHN, IV. HOF



GEHIRN VON STAHL

RECHENMASCHINEN  
ADDITIONSMASCHINEN  
SCHREIBMASCHINEN

**BRUNSVIGA**  
ROTHHOLZ & FABER

WIESEN I, WILDPRETMARKT 1 / TEL. U 27 0 25

BÜROMÖBEL

BESTE  
HARTHOLZAUSFÜHRUNG  
RAUMSPARTYPEN

VERTRIEB  
VON BÜRO-  
EINRICHTUNGEN



ANTON  
**ROSENZWEIG**  
UNIFORMSTIEFEL UND  
SCHUHE NACH MASS

Für Organe der Gendarmerie und  
Polizei bevorzugte Zahlungs-  
erleichterungen

WIEN  
I, SCHÄUFLERGASSE 2  
Telefon U 27 4 34

verursacht habe. Bald sah er aber selbst ein, daß diese Aussage unhaltbar sei und legte ein vollständiges Geständnis ab.

Einige Zeit später, ich war bereits Postenkommandant in M., gab es an einem Sonntag nachmittags Feueralarm. Ein großer Bauernhof brannte bis auf das Mauerwerk nieder. Der Sachschaden war bedeutend. Der Brand entstand auf der Hofseite der Scheune des mächtigen Vierkanthofes. Es mußte Brandlegung angenommen werden. Die Besitzer und Hausleute genossen den besten Ruf. Sie standen nach menschlichem Ermessen außerhalb jeden Verdachtes.

Ein Verwandter des Besitzers, ein 13jähriger Knabe, der aber nicht am Hofe wohnte, wurde gesehen, wie er während des Brandes aus einiger Entfernung den Brand beobachtete. Am Brandplatze selbst wurde er nie gesehen. Auch vor und nach dem Brande wurde er am Hofe seines Onkels von niemanden wahrgenommen. Er wurde von sämtlichen Verwandten und auch von den Nachbarsleuten als ein sehr braver Junge geschildert. Es ergab sich kein Verdachtsgrund. Nur die Beobachtung des Feuers aus seinem Versteck, ohne zur Brandstätte seines Onkels zu eilen, mußte geklärt werden. Nach reiflicher Überlegung unterzog ich den Knaben, im Beisein eines Gemeinderates, einer gründlichen Einvernahme. Nach längerer Unterhaltung mit ihm über seine Erlebnisse in der Schule und zu Hause, über Gutes und Böses, Wahrheit und Lüge, versprach er mir, wenn ich an ihn eine Frage stelle, bestimmt die Wahrheit zu sagen. Auf die Frage: „Weißt du, wie der Brand bei deinem Onkel entstanden ist?“ antwortete er mit einem bestimmten „Ja“ und gestand bei der weiteren Befragung, daß er das Stroh in der Scheune angezündet habe, denn er wollte einmal bei einem großen Brand zuschauen. Seine Schilderung des Vorganges bei der Brandlegung selbst wurde genau überprüft, sie entsprach der Wahrheit; der materielle Wahrheitsbeweis konnte also einwandfrei erbracht werden. Auch bei diesem Knaben war eine psychopathische Anlage wahrnehmbar.

In der gleichen Postenstation ertönten einmal um 1/21 Uhr nachts die Kirchenglocken. Feueralarm! Ein mittlerer Bauernhof in Au, Richtung Wels, stand in Flammen. Mit zwei Kameraden war ich am Brandplatz tätig. Bei den Forschungen erfuhr ich, daß der Knecht A. H. vor einiger Zeit nach einem kurzen Streit den Hof verlassen hatte und nicht mehr zurückgekehrt war. Unterdessen gab es neuen Feueralarm. Eine Brandröte in der entgegengesetzten Richtung, etwa 6 km entfernt, stieg auf. Einen Gendarm am Brandplatze zurücklassend, eilte ich mit dem zweiten Kameraden zum neuen Brand. Ein stattlicher Bauernhof des Besitzers B. brannte bis auf das Mauerwerk nieder. Ein großer Sachschaden war entstanden. Auch auf diesem Hofe war A. H. im Dienste gewesen und hatte seinen Posten nach einer harmlosen Auseinandersetzung verlassen.

Ich eilte an seinen neuen Dienstort, erfuhr aber, daß er in der Nacht, kurz vor Ausbruch des Brandes beim mittleren Bauernhof, fortgegangen und seither nicht mehr zurückgekommen sei. Um etwa 13 Uhr nachmittags kam er auf seinen Dienstort wieder zurück. Solche Nachtwanderungen waren bei A. H. keine Seltenheit. Auch er war ein Sonderling mit psychopathischer Anlage. Nach eingehender Vernehmung gab er zu, in der Brandnacht nach Hörsching gewandert zu sein, dort genächtigt zu haben und am nächsten Tage an seinen Dienstort zurückgekehrt zu sein. Er mußte mich den Weg nach Hörsching führen, den er angeblich in der Brandnacht gegangen war. Von den Bränden in Au, als auch beim Besitzer B. wollte er weder etwas gesehen noch etwas gehört haben. In Hörsching mußten wir nächsten. Am nächsten Tag mußte er mich jenen Weg führen, den er seiner Angabe gemäß, von Hörsching auf seinen Dienstort zurück gegangen war. Hierbei fiel besonders auf, daß er den Weg so nahe an den beiden Brandstätten vorbei wählte, daß er die Brandherde genau besehen konnte, ohne aber die Brandstätten selbst unmittelbar zu berühren.

Nach einigen Tagen legte A. H. vor dem Untersuchungsrichter ein Geständnis ab, daß er beide Brände verursacht habe. Als Motiv konnte er nur die harmlosen Streitigkeiten angeben.

Der Spruch der alten Kriminalisten hat sich in diesen drei und vielen anderen Fällen bewährt. Er soll daher bei Brandforschungen niemals unbeachtet gelassen werden; auch soll bei Brandforschungen immer daran gedacht werden, daß ein hoher Prozentsatz jener Brandleger, die scheinbar ohne Motive handeln, Psychopathen sind.

# WIDERRUFUNG UND ERPRESSUNG VON GESTÄNDNISSEN

Von Gend.-Revierinspektor **RUDOLF OSTERKORN**  
Postenkommandant in Königswiesen, Mühlviertel, O.-Ö.

Mann in diesen peinlichen Verdacht gebracht hat, obwohl er völlig unschuldig ist — darum dreht sich oft die gesamte Hauptverhandlung.

Ist an den verschiedensten Stellen der Vernehmung und der Niederschrift von dem Beschuldigten immer wieder seine böse Absicht zugegeben worden, so wird er nicht mehr ernstlich behaupten können, man habe ihn an diesen verschiedenen Stellen immer wieder „mißverstanden“. An einer Stelle mag äußerstenfalls noch die entfernte Möglichkeit eines Mißverständnisses in Erwägung gezogen werden. Zwei oder drei Mißverständnisse zu verschiedenen Zeitpunkten und an verschiedenen Stellen sind praktisch ausgeschlossen. Kein Gericht wird eine solche Möglichkeit glauben. Der Angeklagte kann also bestenfalls angeben, er habe zwar damals seine verbrecherische Absicht eingestanden und dieses Geständnis sei erlogen. Erfolg wird er hiermit aber kaum haben.

Daneben läßt man die Aussage durch Handskizzen ergänzen. Wie bereits erwähnt, müssen diese von dem Vernommenen selbst gezeichnet sein. Korrekturen oder überhaupt Einzeichnungen sollte man selbst möglichst vermeiden, und wenn sie trotzdem nötig sind, mit andersfarbigem Buntstift vornehmen. Die erläuternden Bemerkungen muß der Vernommene eigenhändig in die Zeichnung einschreiben. An Worten läßt sich herumdeuten, an Skizzen ist ein „Mißverstehen“ gar nicht möglich, wenn sie einigermaßen allgemeinverständlich ausgeführt und erläutert worden sind und wenn sie der Beschuldigte selbst ausgeführt hat, um so ein gezeichnetes Schuldeingeständnis abzulegen.

Zudem wird man sich die Gelegenheit nicht entgehen lassen, auch in der Niederschrift die Skizze nochmals eingehend zu erklären und mit Hilfe des Tathergangs nochmals kurz zu erzählen. Völlig unauffällig, aber mit erhöhter Beweiskraft läßt sich auf diese Art eine Wiederholung des Sachverhaltes in seinen wesentlichen Punkten einschalten.

Die Fassung des Wortlautes der Niederschrift liegt in unserer Hand. Wir werden uns, schon der sinngemäßen Wiedergabe wegen, an den Wortlaut der Aussage anlehnen und bei besonders wichtigen und charakteristischen Stellen überhaupt die Ausdrücke des Vernommenen — in Anführungszeichen gesetzt — unmittelbar zitieren. Man kann aber noch weiter gehen. Diktieren ist gar nicht so schwer. Wir können den Beschuldigten oder Zeugen seine Aussage in wesentlichen Teilen, selbst diktieren lassen. Nicht jeder

Am 3. Februar 1949 hatte beim Landesgericht Linz-Nord in Urfaß eine Schwurgerichtsverhandlung gegen O. L. stattgefunden, die ihr 10 Monate altes Töchterlein ermordet hatte. Das Urteil lautete auf Verbrechen des gemeinen Mordes mit einer Strafe von zehn Jahren schweren Kerkers, verschärft durch ein hartes Lager am Tage der Tat.

Im Verlauf der Verhandlung verantwortete sich die Angeklagte mehrmals dahin, daß ihr das Geständnis von der Gendarmerie erpreßt worden sei. Das vorliegende Beweismaterial ließ das Gericht jedoch zu der Überzeugung kommen, daß diese Verantwortung unhaltbar sei und verurteilte O. L. zu zehn Jahren schweren Kerker.

Der Staatsanwalt führte in seiner Anklagerede u. a. aus: „Es ist zur Mode geworden, Geständnisse zu widerrufen und zu behaupten, daß sie erpreßt wurden. In Hinkunft wird es die Staatsanwaltschaft nicht mehr dulden, daß Gendarmen, die einen verantwortungsvollen, schweren Dienst zu versehen haben, beschuldigt werden, daß sie Geständnisse erpressen.“

Trotz aller Sorgfalt und aller Vorsichtsmaßregeln erleben wir es im Gerichtssaal immer wieder, daß Niederschriften der Gendarmerie nicht nur vom Angeklagten, sondern auch vom Verteidiger angegriffen werden. Soweit es den Angeklagten betrifft, liegt der Grund auf der Hand: Der Vernommene hat später eingesehen, daß ihm seine früheren Angaben nachteilig sind, und er versucht nun, durch seine Angriffe die unbequeme Niederschrift aus der Welt zu schaffen. Die Aussage ist dann „erpreßt“, „verfälscht“ oder „mißverstanden“ worden, die Verlesung „ging viel zu schnell“ — kurz, der Angeklagte ist das Opfer eines böswilligen Gendarmen, bestenfalls eines bedauerlichen Mißverständnisses geworden.

Es gilt also, immer und für jeden Fall vorzusorgen und derartige Einwendungen von vornherein die Spitze abzubreaken. Wir können nicht verhindern, daß solche Ausreden vorgetragen werden. Wir können aber mit ziemlicher Sicherheit unterbinden, daß sie Erfolg haben. Zum großen Teil ist es eigene Schuld, wenn durch ungeschickte Vernehmung es dem Beschuldigten gelingt, der verdienten Bestrafung zu entgehen.

Daß wichtige Niederschriften möglichst eingehend sein sollen und daß sie besonders die Umstände herausstellen müssen, die bisher noch nicht bekannt waren und die nur der Täter wissen kann, ist selbstverständlich. Es genügt aber nicht, diese neu erforschten Momente nun einfach niederzuschreiben und sich bei dem Gedanken zu beruhigen, die Sache sei ja damit schriftlich festgehalten. Man weiß nie, wie später an dem zufällig gewählten Wortlaut herumgedeutet wird, wie man ein jedes Wort später so oder so verdrehen und auslegen kann und wie ein einzelner, nicht vorhergesehener Umstand das gesamte Bild beeinträchtigt.

Daher die erste, wichtige Regel: Jede bedeutsame und für die Schuldfrage entscheidende Tatsache muß mindestens zweimal in der Niederschrift erscheinen, und zwar an verschiedenen, möglichst weit auseinanderliegenden Stellen.

Nach größeren Abschnitten der Vernehmung und am Schluß derselben wird man also den Inhalt nochmals kurz zusammenfassen.

Vor allen Dingen ist es wichtig, so die subjektive Seite des Tatbestandes, die Betrugs-, Diebstahls- oder Tötungsabsicht herauszuarbeiten. Am objektiven Sachverhalt ist meist nachträglich wenig zu rütteln. Aber ob der Angeklagte betrügen, stehlen oder töten wollte, oder ob nur eine unglückliche Verkettung widriger Umstände den armen



Vernommene bringt das fertig, gewiß, aber ein Versuch zeigt, daß es doch mehr Leute können, als man vermutet. Eine solche selbstdiktirte Aussage hat natürlich einen ganz anderen Beweiswert als eine von dem Gendarm verfaßte. Das braucht man aber wieder dem Beschuldigten nicht zu erzählen. Im Gegenteil: warum soll man nicht die Sache so anfassen, als ob man ihm einen Gefallen tun und ihm Gelegenheit geben wollte, selbst seine Angaben zu formulieren?

Aus der Niederschrift muß dann zu ersehen sein, welche Teile der Aussage der Vernommene selbst diktirt hat. Man nimmt also auf: „Der beschuldigte Maier übernahm an dieser Stelle selbst das Diktat der Niederschrift.“ Am Schluß heißt es wieder: „Von hier ab diktirte der vernehmende Gendarm weiter.“ Einen Widerruf der von ihm selbst verfaßten Niederschriftstellen wird kaum ein Beschuldiger versuchen.

Unsere Niederschriften werden meist von dem vernehmenden Gendarmen nach ihrer Beendigung vorgelesen und dann von dem Vernommenen zum Zeichen der Anerkennung der Richtigkeit unterschrieben. Einschaltend soll bemerkt werden, daß es sich empfiehlt, schon vor Verlesungsbeginn dem Vernommenen deutlich zu sagen, was nun vor sich geht und daß er am Schluß die Niederschrift zu unterschreiben habe. Dann kann er sich sogleich entsprechend einstellen und nicht nachträglich behaupten, er habe gar nicht zugehört, was da verlesen worden sei und die Aufforderung zur Unterschrift sei ihm völlig überraschend gekommen. Es ist gut, wenn man sich für derartige Belehrungen eine feste Formel einprägt. Dann weiß man später immer, was man gesagt hat und kann dem Beschuldigten entsprechend entgegenzutreten, wenn er eines Tages dumme Ausreden vorbringt.

Die Verlesung und Unterzeichnung der Niederschrift beruht auf einer sinnmäßigen Anwendung des § 109, GDI.: „Niederschriften sind nach der in der KV., I. Teil, enthaltenen Form zu verfassen und vom vernehmenden Gendarm und dem Vernommenen zu unterfertigen. Verweigert der Vernommene die Beisetzung der Unterschrift, ist dies in der Niederschrift unter Angabe des Grundes zu vermerken. Liegt ein Geständnis des Beschuldigten vor, hat ein zweiter Gendarm oder eine sonstige, vertrauenswürdige Person mitzufertigen.“ Stolz setzen wir also am Ende der Niederschrift die Zeichen: „g. g. g.“ — und glauben, hiemit alles Nötige getan zu haben.

Gewiß, diese Art, eine wichtige Vernehmung abzuschließen, entspricht dem Inhalt des § 109, GDI. Trotzdem stellt sie aber nur das primitivste Mindestmaß dessen dar,

was für die Praxis eigentlich erforderlich ist. Aus den wiederholten Fällen, wo die Echtheit der Niederschriften bei Gericht angegriffen wurde, ist die Tatsache festzustellen, daß diese Art von Vernehmung nicht den geringsten Schutz bietet. Hat aber der Vernommene in der Niederschrift eigenhändige Korrekturen vorgenommen, so wird es dem Gendarmen nicht schwerfallen zu beweisen, daß der Vernommene die Niederschrift gelesen habe. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß kein Gericht die Auffassung vertreten wird, daß ein Beschuldiger zur Abgabe von Korrekturen in einer Niederschrift gezwungen wurde und er die Niederschrift nicht gelesen habe. Wer in einem Schriftsatz Korrekturen vornimmt, muß den Inhalt mit Aufmerksamkeit gelesen haben. Ist aber in der Niederschrift kein einziges Handzeichen des Vernommenen, außer seiner Unterschrift, so ist schwer zu beweisen, ob der Vernommene die Niederschrift auch tatsächlich gelesen habe. Behauptet der Beschuldigte „Nein!“ und der vernehmende Gendarm „Ja!“, so steht Aussage gegen Aussage und die Gerichte neigen nach der herrschenden Gerichtspraxis zu der Annahme, daß in diesem Falle die Niederschrift und das darin abgelegte Geständnis nicht mehr die Beweiskraft zu einer Verurteilung enthält.

Sobald auch nur die entfernteste Möglichkeit besteht, daß eine Niederschrift einmal größere Bedeutung erlangen kann, ist zum Schutze des vernehmenden Gendarmen, außer der instruktionsgemäßen Beziehung eines Gendarmen oder einer Vertrauensperson (§ 109, GDI.) zur Unterschrift bei Geständnissen folgend vorzugehen:

Der vernehmende Gendarm gibt dem Vernommenen die Urschrift der Niederschrift, niemt den Durchschlag, in die Hand. Dazu überreicht man ihm einen Federhalter und belehrt ihn. „Ich lese Ihnen jetzt einen Durchschlag der Niederschrift vor. Sie lesen die Urschrift, also das eigentliche Protokoll, mit. Wenn Ihnen irgend etwas an dem Inhalt nicht gefällt, wenn etwas nicht richtig ist oder wenn ich etwas falsch diktirt habe, so sagen Sie es sofort, dann wird es abgeändert. Das Ganze ist Ihre Aussage, und Sie müssen sie am Schluß unterschreiben. Kleine Irrtümer und Schreibfehler verbessern Sie, bitte, sogleich selbst mit, dann sehen Sie selbst, daß die Sache in Ordnung ist.“

Das ist so ungefähr wörtlich das, was jedem Vernommenen vor der Verlesung zu sagen wäre, und wir werden wenige treffen, die sich nicht durch so viel Entgegenkommen geschmeichelt fühlen werden. Die Niederschrift selbst durchlesen und verbessern dürfen: mehr Anständigkeit und Freundlichkeit kann ein Beschuldiger oder Zeuge doch tatsächlich von einem Gendarmen nicht erwarten.

Bei der Verlesung läßt man bewußt einige Worte ändern oder einfügen. Auf jeder Seite der Niederschrift befinden sich so fünf oder zehn Korrekturen. Keine Striche, sondern regelrechte Worte und halbe Sätze, und alle im Original von der Hand des Vernommenen selbst geändert oder eingefügt. Das beweist, daß der Vernommene die Niederschrift Wort für Wort gekannt und gebilligt hat. Es kann dann keine Rede mehr von einem „Mißverständnis“ sein. Ein Irrtum, ein Nichtverstehen beim Vorlesen — selbst ein „Erpressen“ der Aussage fällt aus und widerlegt sich mühelos durch die sorgfältigen Einschaltungen, die der Beschuldigte selbst vorgenommen hat.

Der Schlußvermerk lautet dann natürlich nicht: „g. g. g.“, sondern etwa: „Ein Durchschlag der Niederschrift wurde vom Gendarm Johann Hofer laut verlesen. Ich habe zugleich selbst die Urschrift mitgelesen und eigenhändig verbessert. Der Inhalt dieser Niederschrift ist in allen Teilen richtig und wird von mir anerkannt. Unterschrift.“

So sind alle wichtigsten Vernehmungsniederschriften zu sichern. Sollte ein Angeklagter versuchen, eine ihm allzu unbequeme Niederschrift oder ein Geständnis durch Widerruf oder sonstige Angriffe zu beseitigen, so genügt ein kurzer Hinweis auf diese Art der Beweisführung — die regelmäßig weder von dem Angeklagten noch von dem Verteidiger oder Gericht zuvor bemerkt worden war. — Jeder Versuch, diese Vernehmung unmöglich zu machen, würde ein klägliches Ende nehmen. In keinem einzigen Falle könnte ein Widerruf glücken, meist würde er nach Erörterung dieser Umstände überhaupt nicht mehr aufrechtzuerhalten sein.

Der Gendarm würde dann Sieger bleiben im Kampfe für das Recht gegen das Verbrechen.

# Über die Verwendung unsichtbarer Strahlen in der kriminalistischen Spurenkunde

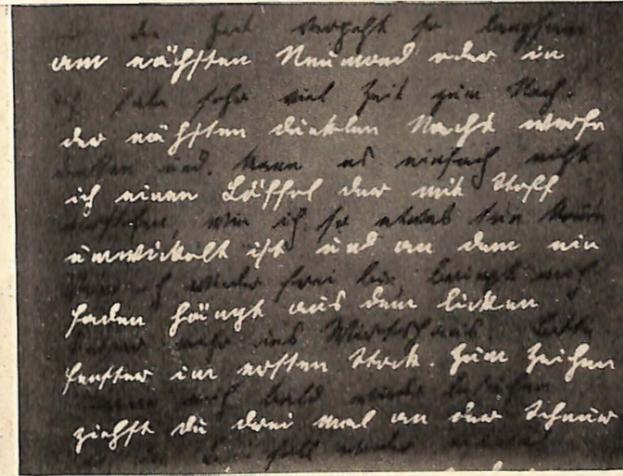
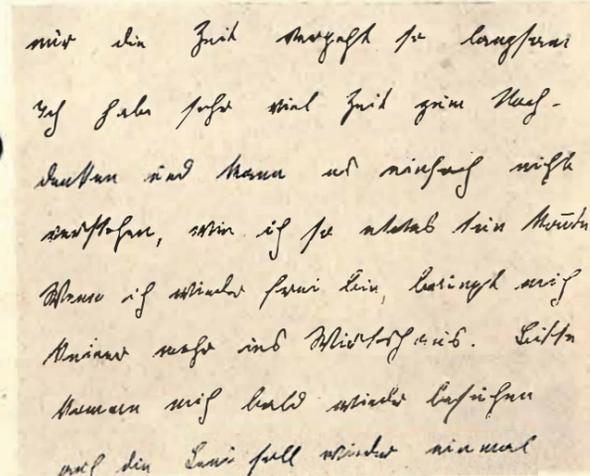
Von Dr. WALTER HEPNER,  
Kriminologisches Universitäts-  
institut Graz

unter besonderer Berücksichtigung der Luminiszenzphotographie (36 Abbildungen)

Fortsetzung von Nr. 9/1949

In den folgenden Lichtbildern soll nunmehr das bisher Gesagte veranschaulicht werden.

Abb. 10 stellt einen Häftlingsbrief dar, wie er sich mit seinem harmlosen Inhalt dem unbefangenen Beobachter darbietet. Abb. 11 zeigt denselben Kassiber in Ultraviolettbestrahlung: Zwischen den Klartextzeilen — die in dieser Beleuchtungsart in ihrer Intensität zudem stark zurücktreten — sind deutlich die (in diesem Falle mit Harn geschriebenen) Geheimtextstrichzeichnungen hervorgetreten, die inhaltlich die Vorbereitung eines Ausbruchversuches zum Gegenstand haben.



Links: Abb. 10. Klartext eines Häftlingsbriefes. — Rechts: Abb. 11. Sperrgefilterte Ultraviolettaufnahme des in Abb. 10 dargestellten Briefes, in welchem der mit Harn geschriebene Geheimtext stark fluoresziert.

Bei den Abb. 12, 14 und 16 handelt es sich um Zündhölzer, die nach einem Brand unbeschädigt am Tatort aufgefunden wurden. Abb. 13, 15 und 17 stellen Vergleichszündhölzer dar, die beim mutmaßlichen Brandstifter sicher gestellt wurden. In diesem Falle konnte — wie aus den Abbildungen deutlich ersichtlich ist — mittels optisch-physikalischer Methoden ein eindeutig negativer Nachweis erbracht werden, der zwar im Augenblick für die Ermittlung führende Behörde nicht erfreulich war, weil sie ihre Erhebungen weiter fortsetzen mußte, der aber, allgemein menschlich gesehen, oft befriedigender ist, als ein positiver Schuldbeweis; fast jeder Verbrecher begeht einmal seine „große Dummheit“ die ihn zu Fall bringt, selbst wenn einige frühere Taten unentdeckt geblieben waren, die dann zumeist mitaufgerollt werden. So unangenehm es ist, wenn eine Tat einmal nicht aufgeklärt werden kann, so ist doch, von höherer Warte gesehen, der dadurch entstandene Nachteil nicht so groß, als wenn ein Unschuldiger verurteilt oder auch nur öffentlich in eine diskriminierende Untersuchung miteinbezogen wird, von der doch immer ein Makel am Betroffenen hängen bleibt. Solche Fälle von vornherein auszuschließen ist daher zumindest ein ebenso großes Verdienst des Sachverständigen wie die Überführung eines Verbrechens durch ein positives Untersuchungsergebnis. Bei den genannten Abbildungen sind die Abbildungen 12 und 13 in normalem (polychromem) Licht aufgenommen und zeigen so keinen Unterschied. Abb. 14 und 15 kamen in (reinem) ultraviolettem Licht (also unter Ausschaltung sichtbaren Lichtes) zustande und zeigen bereits geringe Unterschiede in der Farbtonung. Ganz deutlich kommt dieser Unterschied — sowohl bei den Köpfchen als auch beim Holz (bedingt durch die Imprägnierung) — in den Abb. 16 und 17 zum Ausdruck, welche Fluoreszenzaufnahmen darstellen und unter

Vorschaltung eines Ultraviolettsperrfilters zustande gekommen sind (vergl. auch Abb. 9).

Abb. 18 stellt die normale Aufnahme eines weißen Mantels dar, Abb. 19 denselben Mantel in Ultraviolettlicht. Während sich die Abb. 14 und 15 gegenüber den Abb. 12 und 13 sowohl bezüglich der Zündholzköpfchen als auch bezüglich der Farbe und Struktur des Holzes wesentlich unterscheiden, ist dieses Verhältnis unter den unter parallelen Bedingungen zustande gekommenen Abb. 18 und 19 nicht der Fall, im Gegenteil, die Ultraviolettaufnahme in Abb. 19 wirkt gegenüber Abb. 18 sogar flacher, kontrastloser. Es ist also zumeist erst durch Versuch im Einzelfall

möglich festzustellen, ob die Fluoreszenzerscheinung besser mit oder besser ohne Verwendung eines Sperrfilters zum Ausdruck kommt, ja, meist kann im Vorhinein überhaupt nicht gesagt werden, ob ein Körper fluoresziert oder nicht, dies muß jedesmal versucht werden, geht aber rasch und ohne Beschädigung des corpus delicti vorstatten. Die Kriminologie ist und bleibt eben eine Erfahrungswissenschaft, der mit Normen und Dogmen nicht viel geholfen ist, die sich vielmehr ihre Realien von Fall zu Fall durch naturwissenschaftliche Methoden erarbeitet und daraus ihre Erfahrungen sammelt. — Erst durch Zwischenschaltung eines ultravioletten Sperrfilters ergab sich hier eine eindrucksvolle Aufnahme, wie sie Abb. 20 wiedergibt: Die durch die Verwendung von Kunstfaserszwirn zustande gekommenen Nahtstellen fluoreszieren in seltener Helligkeit, in Wirklichkeit bläulich-weiß.

Abb. 21 stellt je einen Teil zweier verschiedener Zigarettenteile in normalem Licht dar. Abb. 22 gibt dieselben Zigarettenteile in filtriertem Ultraviolettlicht wieder (also nach Vorschaltung des Filters „d“ der Skizze in Abb. 9), während Abb. 23 wieder dieselben Zigarettenteile, jedoch nach Vorschaltung eines Ultraviolettsperrfilters („d“ in Abb. 9) zwischen Zigarettenteile und photographischer Linse zeigt, wodurch die bei gewöhnlichem Licht kaum auseinanderzuhaltenden Zigarettenteile nunmehr deutlich voneinander unterschieden werden können. Praktische Bedeutung erlangt diese, um nur ein Beispiel von vielen zu nennen, wenn etwa am Tatort ein Zigarettentstummel gefunden wird, an dem weder Marke noch sonstige Erkennungszeichen zu finden sind und beim Verdächtigen ebenfalls Zigarettenteile sicher gestellt werden können. Ergibt sich nun übereinstimmende Fluoreszenz des Papiers des Tatortstummels mit dem Papier der beim Ver-

Fortsetzung auf Seite 15

## Möbel

SONDERANGEBOT FÜR GENDARMERIEBEAMTE

SCHLAFZIMMER VOLLBAU . . . S 3450—  
SCHLAFZIMMER VOLLRUNDBAU.  
NUSS, BIRKE, MAHAGONI . . . S 4475—  
WOHNZIMMER, KÜCHEN, EINZELMOBEL IN  
REICHER AUSWAHL ZU GÜNSTIGEN PREISEN

MÖBELHAUS SCHUH & CHYLIK

WIEN VIII, BLINDENGASSE NR. 7—12

Auto-Provinzversand / Zahlungserleichterungen  
Straßenbahnlinien 5, 46, J, 8, 118

THONET  
MÖBEL  
WIEN I SEILERGASSE 4 GRAZ HERRENG 26

# Alliierten-Spiegel

## England

Foto: Associated Press



### KUNSTAUSSTELLUNG IN LONDON

Der Generalsekretär, der in diesem Monat in London stattfindenden dänischen Kunstausstellung, zeigt bei einem Presseempfang den Gebrauch von uralten Trompeten. Diese Luren sind aus Bronze und zählen zu den ältesten Instrumenten der Welt.



### ÜBERSCHWEMMUNGEN IN AUSTRALIEN

Während des heurigen Sommers konnte man immer wieder von Hochwasserkatastrophen hören. Auch Australien wurde von wolkenbruchartigen Gewittern heimgesucht u. Überschwemmungskatastrophen größten Ausmaßes verursachten Millionenschäden. Tiefer gelegene Teile der Stadt Maitland wurden in kürzester Zeit fast ganz unter Wasser gesetzt.

## Frankreich

Foto: Associated Press



### NEUER FRANZÖSISCHER KLEINWAGEN

Auf der Pariser Motormesse bildet dieser erst in letzter Minute in der Ausstellung gebrachte Kleinwagen die Sensation. Es ist ein 2-Zylinder Citroën-Viersitzer und fährt 30 Meilen in der Stunde. Benzinverbrauch 5 Liter auf 100 Kilometer. Kostenpunkt: 154 Pfund.



### SPORTLER EHREN DEN UNBEKANNTEN SOLDATEN

Nach einem Empfang beim französischen Staatspräsidenten Vinzenz Auriol entzündeten die besten französischen Sportler eine Kerze am Grabmal des Unbekannten Soldaten. Von links nach rechts: Marcell Cerdan, Weltmeister im Mitteltgewicht; General Henry Girard, Mitglied des olympischen Komitees; Marcell Hansenne, Rekordläufer über sämtliche Mittelstrecken und Olympiasieger im Fechten Jean Buhar.

## Sowjetunion

Foto: Associated Press



RUSSISCHE GETREIDESCHIFFE. Einer der wichtigsten Aktivposten der russischen Außenhandelspolitik ist neben Holz, der Export von Getreide. Bild: Ankunft eines russischen Getreideschiffes in England.



### MOSKAU — REGIERUNGSGEBAUDE

Links das neue Regierungsgebäude. Rechts das schönste und größte Hotel der russischen Hauptstadt, das Hotel „Moskwa“. Es ist nach den modernsten architektonischen Gesichtspunkten erbaut und bietet jeden erdenklichen Komfort. Im Vordergrund eine Reihe der neuesten Automodelle der Type „Zis“.

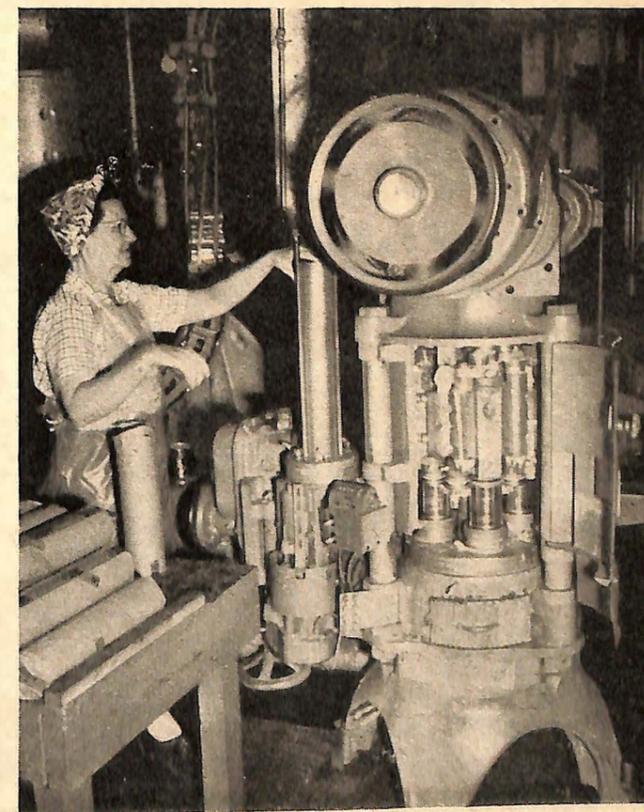
## Vereinigte Staaten

Foto: Associated Press



### DAS STARTTOR

Ein amerikanischer Universitätsprofessor konstruierte das sogenannte Starttor. Durch diese Vorrichtung soll der gleichzeitige Start der Athleten gewährleistet werden. Der Starter gibt mittels eines Hebels die Laufbahn frei. Derzeit wird diese Erneuerung lebhaft diskutiert. Die zuständigen Kreise lehnen das Starttor als hindernd ab.



### MAIS IN DOSEN

In einer amerikanischen Konservenfabrik verwendet man nun neuartige Maschinen zur Konservierung von Mais. Durch die Neukonstruktion dieser Maschinen wurde auch bewirkt, daß der Arbeitsvorgang schallgedämpft ist. Dadurch wird die Bedienung der Maschine wesentlich angenehmer gestaltet und demzufolge die Leistungskapazität erhöht.

Seit **35** Jahren im Rufe bester  
österreichischer Wertarbeit

## E. Eisenbeiss Söhne

GEGRÜNDET 1911

MASCHINEN- U. PRÄZISIONSZAHN-  
RÄDERFABRIK / EISENGIESSEREI

ENNS, Oberösterreich  
Telephon 324 und 332

**Stoffe** für Kleider, Wäsche  
und Haushalt

seit 50 Jahren bei  
**C. NIEDERSÜSS**  
Wels  
Ecke Ringstraße 16 / Schmidtgasse 34

**SPARKASSE IN**

unter Haftung der Gemeinden des Gerichts-  
bezirkes Steyr

**ALLE GELD- UND KREDITGESCHÄFTE**

*Steyr*

Gegründet 1857

## WILH. PITTNER

Prägeanstalt, Metall-Presserei und -Zieherei  
**WIEN XI, HAUFFGASSE 24**

Gegründet 1856 Telefon U 17 0 74

Hersteller von erhaben geprägten Gendarmeriehinweistafeln aus Blech-  
material, wetterbeständig emaillackiert — sonstige Aufschriftstafeln bild-  
schrift- und randmäßig erhaben geprägt in beliebigen Farben und allen  
Größen; sämtliche Verkehrszeichen (Warnungs-, Verbots- und Gebots-  
zeichen, Orts- und Wegweisertafeln) Baken mit und ohne Rückstrahl-  
einrichtung, Warnkreuze für Bahnübergänge nach dem StPolG., Signal-  
tafeln, Warnungstafeln für elektrische Anlagen — Leitungen etc. etc.

## I. BRAUN'S SÖHNE

FEILENFABRIK

*Vöcklabruck*

TELEFON 12 GEGRÜNDET 1848

Feilen und Raspeln  
aller Art  
Kugellagerachsen  
Kleingetriebe  
Hebelblechscheren

FRIEDRICH

## SCHREINER

TANKSTELLE

STEYR, Oberösterreich  
HARATZMÜLLERSTRASSE 45-47

Über die Verwendung unsichtbarer Strahlen in der krimina-  
listischen Spurenkunde Fortsetzung von Seite 11

dächtigen sichergestellten Zigaretten, so kann dies unter  
Umständen — vielleicht als einziges — ein schwerwiegendes  
Indiz für dessen Täterschaft bilden.

Ähnliche Untersuchungen werden beispielsweise auch  
in wirtschaftspolizeilichen Fällen nötig, in welchen bei  
Schleichhandel usw. etwa die Zuordnung einer fraglichen  
Fabrikationsserie eines Artikels zu einer bekannten Fabri-

schädigen oder gar zu zerstören, was bei manchen anderen  
Untersuchungsmethoden der Fall wäre. Umgekehrt werden  
Luminiszenzerscheinungen allerdings mitunter auch von Be-  
trügern ausgenützt, die vorgeben, im Trancezustand Geister  
sichtbar zu machen. Entsprechende Gewänder werden mit  
— dem Auge unsichtbaren — fluoreszierenden Stoffen be-  
strichen oder benäht. Das Medium, dem diese Gewänder  
angezogen werden, wird in einem abgedunkelten Raume  
von einer — wieder dem Auge unsichtbaren — Lichtquelle  
bestrahlt, wodurch den abergläubischen und betrogenen

Linke Bildhälften:  
Am Tatort sichergestellte  
Zündhölzer

Abb. 12 u. 13 in poly-  
chromem (weißem) Licht

Abb. 14 u. 15 in  
ultraviolettem Licht

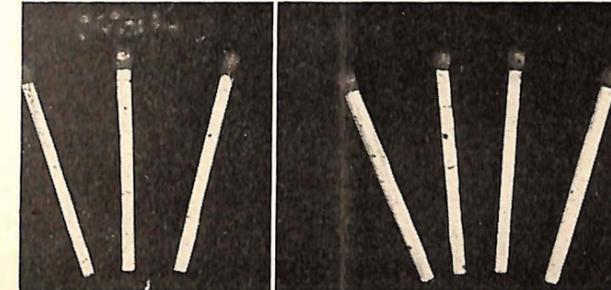


Abb. 12

Abb. 13

Rechte Bildhälften:  
Vergleichszünder aus dem  
Besitze des Verdächtigen

Abb. 16 u. 17 in sperr-  
gefiltertem ultraviolettem  
Licht

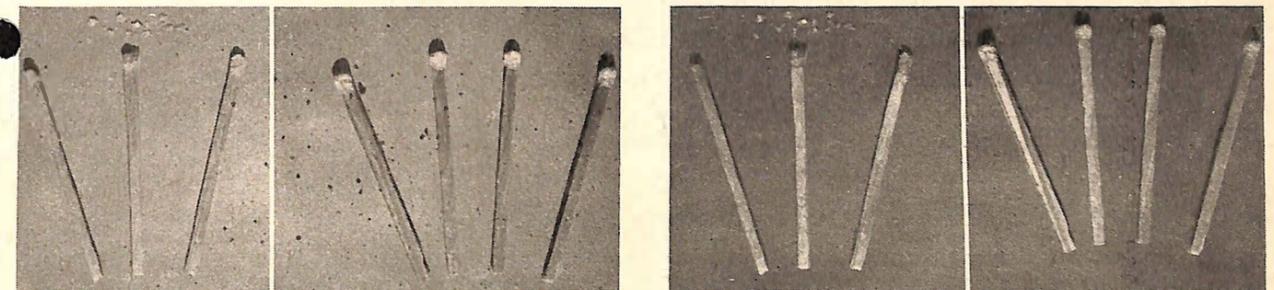


Abb. 14

Abb. 15

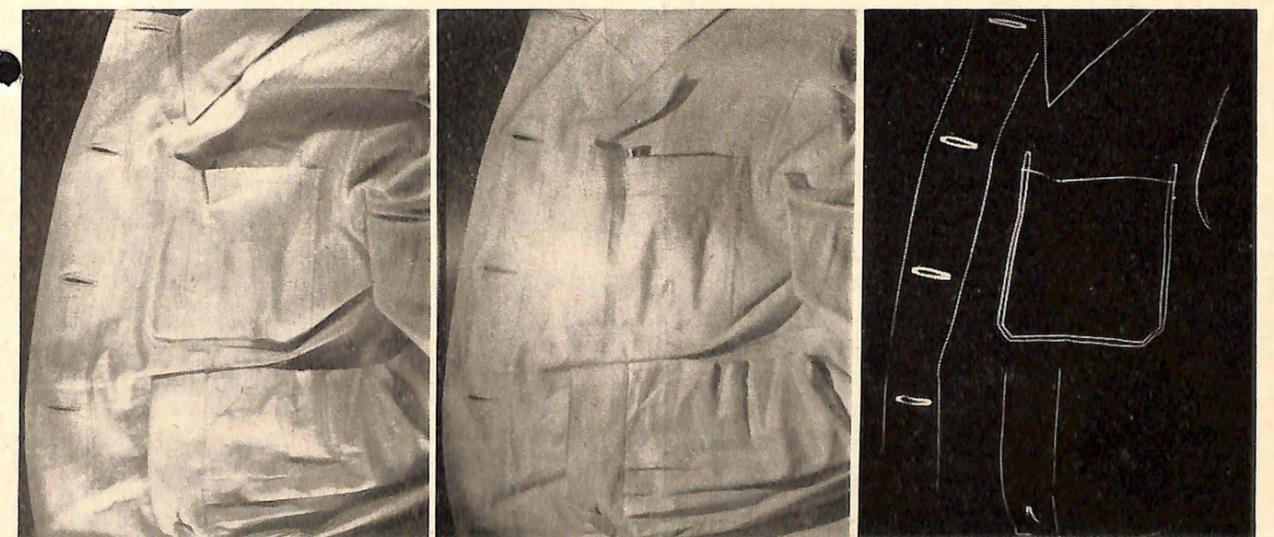
Abb. 16

Abb. 17

kationsserie, von welcher Vergleichsstücke vorliegen, ver-  
langt wird. Wie aufschlußreich sich dabei die geschilderten  
Methoden auswirken, braucht hier nicht besonders betont  
zu werden. Man denke hier bloß etwa an Warenhausdieb-  
stahl, Paketraub usw. und die dabei gegebenen Möglich-  
keiten, fragliche Stücke und Vergleichsstücke durch dieses  
Verfahren auf kurzem Wege und ohne die Stücke zu be-

Zuschauern der Eindruck einer „Geistererscheinung“ ver-  
mittelt wird.

In günstig gelagerten Fällen, vor allem, wenn es sich  
dabei um in längerer Ruhelage vor sich gehende Erschei-  
nungen handelt, kommt dem Kriminalisten zur Aufklärung  
solcher Schwindeleien die andere Seite des unsichtbaren  
Wellenbereiches zu Hilfe: Die Szene könnte — dem „Schau-



Links: Abb. 18. Weißer Mantel in polychromem Licht. — Mitte: Abb. 19. Derselbe Mantel in ultraviolettem Licht. — Rechts: Abb. 20. Derselbe  
Mantel in sperrgefiltertem Licht; Fluoreszenz des Kunstfaserzwirnes

spieler" verborgen — durch eine starke unsichtbar angebrachte Infrarot-Strahlenquelle bestrahlt werden, wobei etwa sichtbare Lichtstrahlen sofort nach der Lichtquelle durch ein Infrarotfilter zurückgehalten werden. Eine in dieser Bestrahlung durchgeführte Infrarotaufnahme (Momentaufnahmen sind derzeit in dieser Form noch kaum möglich) würde dann nicht die „Geistererscheinung“, sondern den sehr weltlicheren Schwindler zeigen.

dem Bilde ersichtliche Farbunterschied rührt von Verschmutzungen her und wird von der photographischen Schicht hier viel deutlicher wiedergegeben, als er mit freiem Auge sichtbar ist. Abb. 26 und 27 stellen Ultraviolettaufnahmen; Abb. 28 und 29 sperrgefilterte Ultraviolettaufnahmen der beiden Papierstücke dar. Hier ergab es sich — im Gegensatz zu Abb. 19 —, daß bereits die gewöhnliche Ultraviolettaufnahme deutliche, ja fast noch deut-

Teile zweier Zigaretten

Abb. 21  
In polychromem Licht

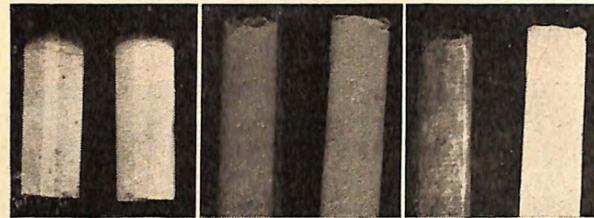


Abb. 21

Abb. 22

Abb. 23

Abb. 22  
in ultraviolettem Licht

Abb. 23  
in sperrgefiltertem ultraviolettem Licht

Linke Bildhälfte: Fragliches Papierstück aus einem Schmugglerauto. — Rechte Bildhälfte: Teil eines Saccharinschachtel-Beklebungstreifens.

Abb. 24 u 25  
in polychromem Licht

Abb. 26 u. 27  
in ultraviolettem Licht



Abb. 24

Abb. 25

Abb. 26

Abb. 27

Abb. 28

Abb. 29

Abb. 28 u. 29  
in sperrgefiltertem ultraviolettem Licht

Für besondere Zwecke ist bereits ein Gerät „Noctovisor“ entwickelt worden, das auch die visuelle Betrachtung von im Dunkeln liegenden Objekten ermöglicht, also bei Nacht, in dunklen Räumen, durch Wolken, Dunstschichten usw. Im Prinzip besteht dieser Apparat aus einem Zworikynschen Ikonoskop und einer Braunschen Röhre, wobei die wirksamen Strahlen eine Optik aus Seignette- oder Kochsalz passieren.

lichere Helligkeitsunterschiede als die sperrgefilterte Ultraviolettaufnahme zeigt. Die folgenden Abbildungen 30, 31, 32 stellen aus demselben Falle Teilausschnitte von Schachtelböden zweier Saccharinschachteln dar, und zwar wiederum Abb. 30 in normalem Licht, Abb. 31 in ultraviolettem Licht und Abb. 32 in sperrgefiltertem ultraviolettem Licht. Die Gegenüberstellung in Abb. 32 ist hier ungemein überzeu-

Teilausschnitte zweier Saccharinschachtelböden

Abb. 30  
in polychromem Licht

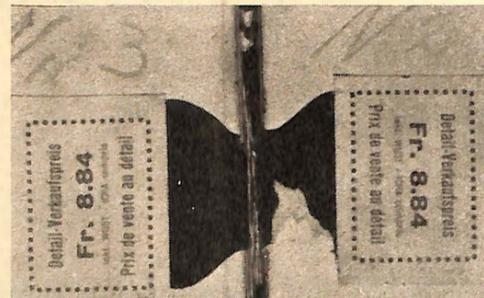


Abb. 30

Abb. 31  
in ultraviolettem Licht

Abb. 32  
in sperrgefiltertem ultraviolettem Licht mit ungemein deutlichem Fluoreszenzunterschied

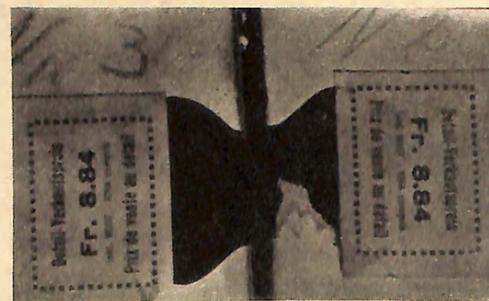


Abb. 31

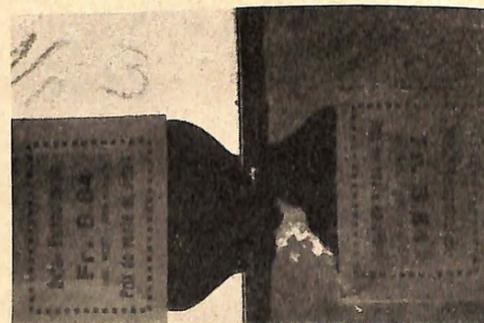


Abb. 32

Die in diesen Fällen oft fehlende besondere Ausstrahlung der betrachteten Objekte ist auf Grund ihrer meist unterschiedlichen Wärmedichte unnötig, die zugleich unterschiedliche Infrarotstrahlung zur Folge hat.

Abb. 24 zeigt (in verkleinertem Maßstab) ein Stück Papier, das zwischen der Stoffverkleidung eines vermutlichen Schmugglerautos gefunden wurde, Abb. 25 ein Stück eines Beklebungstreifens einer Saccharinschachtel. Der auf

gend, besonders wenn man in Betracht zieht, daß eine ganze Reihe hier in anderem Zusammenhang durchgeführter Untersuchungen keinen unterschiedlichen Befund ergaben! Es konnte daraus gefolgert werden, daß es sich wohl um Papier weitgehend ähnlicher Art handelt und auch das fragliche Papierstück mit großer Wahrscheinlichkeit von einer Saccharinschachtel stammt, die beiden Papiere jedoch von unterschiedlichen Fabrikationsserien herrühren.

Abb. 33 stellt zwei Fasern dar, die von zwei äußerlich vollkommen gleich aussehenden Papieren stammen. Sie wurden auf dem Objektträger übereinandergelegt und in normalem Licht in 180facher Vergrößerung aufgenommen. Nachdem die Lichtquelle ausgeschaltet wurde und an deren Stelle das Präparat mit sperrgefiltertem Ultravioletlicht beleuchtet wurde, ergab sich das in Abb. 34 wiedergegebene Bild. Die Fluoreszenzstrahlung der dickeren Faser ist so stark, daß dadurch an der Kreuzungsstelle mit der nicht

gewichtes bestehen, die den sie durchdringenden Röntgenstrahlen nur geringen Widerstand entgegensetzen. Zur kontrastreichen Wiedergabe dieser meist nur sehr dünnen Farbschichten ist zu beachten, daß zu ihrer Durchleuchtung möglichst „weiche“, also weniger durchdringungsfähige, langwellige Röntgenstrahlen zu verwenden sind.

Damit wurden in groben Umrissen die Möglichkeiten der Verwendung unsichtbarer Strahlen in der Kriminalistik aufgezeigt, die mit der Erforschung weiterer Gebiete und

Abb. 33. Zwei fragliche Papierfasern in polychromer Beleuchtung in 180facher Vergrößerung

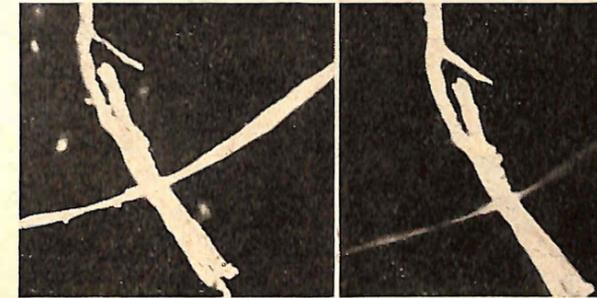


Abb. 34. Dasselbe Präparat wie in Abb. 33 in ultravioletter Beleuchtung unter Vorschaltung eines ultravioletten Sperrfilters. Die eine Faser zeigt starke Fluoreszenz, die andere wird beinahe unsichtbar

fluoreszierenden dünneren Faser diese geradezu angeleuchtet wird, was in der Abbildung deutlich zum Ausdruck kommt. Hierdurch ergab sich eine einwandfreie Unterscheidung der beiden Fasern. Dieses Beispiel soll zeigen, daß durch solche fluoreszenzmikroskopische Methoden unter Umständen auch in verzweifelt aussehenden Fällen, in denen wirklich nur mikroskopisches Untersuchungsmaterial vorliegt (Kleiderstaub, Fingernägelschmutz, Schmutzteile zwischen Schuhsohlen, Ausscheidungen usw.), sichere Aufklärung gebracht werden kann.

Gehen wir schließlich noch um einen Wellenbereich tiefer (vergl. Abb. 1), so finden wir, daß sich die Kriminalologie auch diesen Strahlenbereich der Röntgenröhre

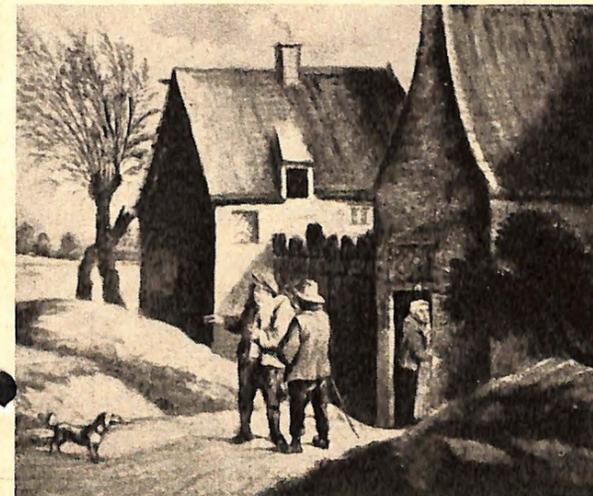
Verfeinerung der Methoden geeignet erscheinen, in der Zukunft noch mehr als bisher einen wesentlichen Sektor des Arbeitsgebietes des kriminologischen Sachverständigen zu bilden.

Literaturnachweis:

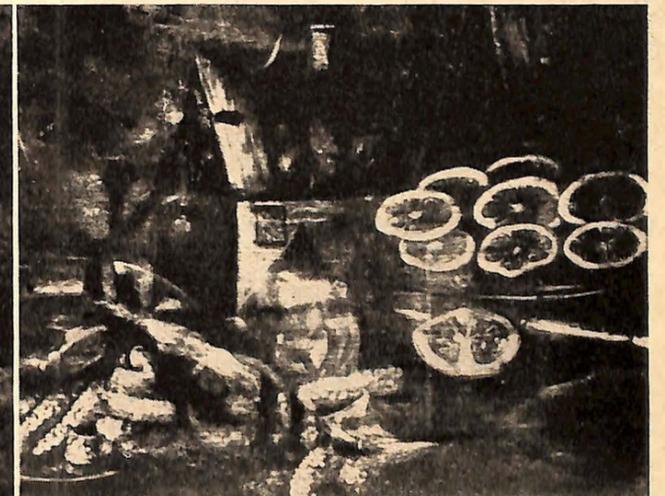
Archiv für Kriminologie, Band 71, Seite 85: Kögel, „Die Anwendung der Palimpsestphotographie auf forensischem Gebiete“.

Archiv für Kriminologie, Band 86, Seite 94: Kögel, „Über eine neue technische Anwendung der Kathodenstrahlen in der Kriminalistik“.

Danckwortt, „Luminiszenzanalyse in filtriertem Ultra-



Links: Abb. 35. Landschaft in Teniers-Stil in polychromem Licht. — Rechts: Abb. 36. Dasselbe Bild wie in Abb. 35 in Röntgen-Durchlicht, wobei ein übermaltes Stilleben in der Art des de Heem ersichtlich wird.



(1 bis 0,1 Millimikron) für ihre Zwecke nutzbar gemacht hat, nachdem er vorerst in der Medizin früher ungeahnte Möglichkeiten erschlossen hat. Für unsere Zwecke sei hier nur etwa auf die Durchleuchtung von Höllenmaschinen, Materialprüfung (Sabotage!), auf die Möglichkeit der röntgenologischen Gemäldeuntersuchung zum Nachweis von Fälschungen hingewiesen.

Ein Beispiel für das letztgenannte Verfahren geben die Abbildungen 35 und 36. Abb. 35 zeigt eine Landschaft eines Teniers-Nachahmers. Wie aus der Röntgenaufnahme in Abb. 36 klar hervorgeht, wurde zu diesem Zwecke bereits in alter Zeit ein bedeutend früheres Stilleben in der Art des de Heem übermalt, da es sich in den beiden Bildern um in der alten Malerei verwendete Farben mit Metallgehalt höheren Atomgewichtes handelt, die die Röntgenstrahlen absorbieren, während die modernen, ungefähr seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts verwendeten Anilinfarbstoffe im wesentlichen aus Elementen niederen Atom-

violetlicht“, Akademische Verlagsanstalt, Leipzig 1940 (mit 1583 nach Fachgebieten geordneten Literaturangaben!).

Groß-Seelig, Handbuch der Kriminalistik, 8. Aufl., Band 1, 4. Abschnitt, Seite 337 („Untersuchungen mit besonderen Strahlen“).

Kögel, Die Palimpsestphotographie, Knapp, Halle 1920. Scheminzy, „Makroskopische Fluoreszenzphotographie mit der Contax“ in „Photographie und Forschung“ („Die Contaxphotographie in der Wissenschaft“), Hausmitteilungen der Zeiß-Ikon, Dresden 1944, Band 4, Heft 2.

Türkel, „Fälschungen“, Moser, Graz 1930.

Bemerkungen zu den Abbildungen:

Es wurden entnommen:

Abb. 1 aus „Kriminalistik“, Monatsschrift für die gesamte kriminalistische Wissenschaft und Praxis“, Verlag A. Jaedicke, Berlin.

# Derflinger

Das führende Spezialgeschäft  
für Damen-, Herren- und Knaben-  
Kleidung

Decken Sie bei uns Ihren Herbst-  
und Winterbedarf. Große Auswahl  
und konkurrenzlose Preise

**Vöcklabruck**  
Stadtplatz

**Linz** Promenade 4, Hauptplatz 20  
**Wels** Pfarrgasse 23

## HERD- UND OFENFABRIK A. DOLESCHAL STEYR, O.-Ö.

empfiehlt seine anerkannt besten Erzeug-  
nisse in rostfreier Edelstahlausführung

GROSSKUCHENANLAGEN  
KUCHEN- UND LANDWIRTSCHAFTSHERDE  
TISCHHERDE  
KESSEL- UND SELCHANLAGEN FÜR FLEISCHHAUER  
SCHANKANLAGEN FÜR GASTWIRTE  
ABWASCHEN IN ALLEN GRÖSSEN  
EISBEHALTER FÜR KONDI TOR

# „Die Chance“

Immer Ihr Helfer!

Rasch zu Geld, billig zu Sachen durch

99 **DIE CHANCE** 66

Verkaufsvermittlung für Private

Wien 7, Mariahilferstraße 40  
(Gerngroßgebäude)

Die sparsame und  
verlässliche

## Frigidaire- Kühlung

### BRÜDER WARCHALOWSKI

WIEN III, PETRUSGASSE 1 TEL. U 14 1 69

Abb. 3 aus Liste 7222 des Glaswerkes Schott u. Gen.,  
Jena.

Abb. 6 aus Dankwortt, „Luminiszenzanalyse“, Aka-  
demische Verlagsgesellschaft, Leipzig 1940, Seite 7.

Abb. 35 und 36 aus Türkel, „Fälschungen“, Beiträge  
zur Phänomenologie, Symptomatologie und Diagnostik, Moser,  
Graz 1930, Tafel XXV und XVI.

Abb. 4, 5 aus vom Verfasser als ehemaligen Assistenten  
Seeligs in dessen Auftrag angefertigten Gutachtensillu-  
strationen, wovon die Abb. 4 und 5 bereits in Groß-  
Seelig, „Handbuch der Kriminalistik“, 8. Aufl., Schweitzer,  
Berlin-München, Seite 347, wiedergegeben wurden.

Abb. 2 und 7 bis 34 aus vom Verfasser erstatteten Gut-  
achten und anderweitig durchgeführten Untersuchungen;  
hiervon wurden die Abb. 2, 7, 9, 18 bis 23, 33 und 34 bereits  
in den Aufsätzen des Verfassers „Unsichtbares Licht“ in der  
Kriminalistik“ und „Über Fluoreszenzphotographie in sperr-  
gefiltertem Ultraviolettlicht“ wiedergegeben; die Skizzen  
zu den Abb. 2 und 9 besorgte Fr. stud. arch. Grete  
Scheucher.

## Der Schimmel kommt!

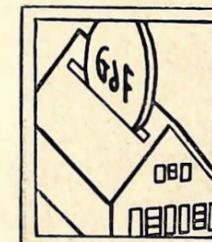
Weiteres aus dem Leben der Gendarmen

Rittmeister G. war bereits ein graumeliertes Herr und  
wurde daher von seinen Gendarmen kurz „Der Schimmel“  
genannt. Seine Postenbereisungen vollführte er schon seit  
Jahren immer in einer bestimmten Reihenfolge, so daß zum  
Beispiel der Postenkommandant, bei dem er jeweils zur  
Inspizierung eintraf, immer genau wußte, welcher Posten als  
nächster visitiert werden würde. Auf diesen Umstand war  
im Laufe der Zeit ein vorsorglicher Nachrichtendienst auf-  
gebaut worden. Unmittelbar nach dem Eintreffen des be-  
reisenden Offiziers schrieb der betreffende Postenkomman-  
dant auf einen Zettel die wenigen Worte „Der Schimmel  
kommt!“, steckte diese Mitteilung in ein Kuvert, adressierte  
dieses an den demnächst zur Besichtigung drankommenden  
Gendarmeposten und ließ den Brief zur Post geben. So  
wurde die Ankunft des Rittmeisters stets zeitgerecht avisiert  
und dieser Nachrichtendienst klappte durch Jahre bestens.  
Jeder Postenkommandant erhielt zeitgerecht Nachricht von  
der bevorstehenden Ankunft des Vorgesetzten, wußte den  
Tag seines Eintreffens und alles war in bester Ordnung!

Bis einmal die Tücke des Zufalles den normalen Ablauf  
der Dinge verwirrte und das Unheil heraufbeschwor! Wieder  
war Rittmeister G. auf dem Posten N. zur Visitierung ein-  
getroffen und wieder schrieb der Postenkommandant ins-  
geheim das bewußte Brieflein, das der Post anvertraut  
wurde. Nach zwei Tagen verließ Rittmeister G. den Gen-  
darmeposten N. und begab sich, wie immer, in die  
Nachbarpostenstation K. Dort löste sein Erscheinen Be-  
stürzung und Verwirrung aus und es ergab sich alsbald, daß  
diesmal der Vorgesetzte einen Gendarmeposten in merk-  
lich unvorbereitetem Zustande angetroffen hatte! Das  
„Schimmel-Aviso“ war ausgeblieben, ein erstmaliges Ge-  
schehnis, das den Gang der Ereignisse keineswegs heiter  
gestaltete. Es begann die Visitierung, nur zögernd ver-  
gingen die drückenden Stunden. Da kam der Postbote zur  
Tür hinein und übergab die Dienstpost dem Rittmeister, der  
gerade mit den Gendarmen Schule hielt. Unter mehreren  
Dienstbriefen nahm Rittmeister G. auch einen solchen des  
Postens N. wahr, von dem er eben gekommen war. Er  
öffnete den Brief und fand den Zettel mit der lakonischen  
Mitteilung „Der Schimmel kommt!“ Es bedurfte keines  
langen Überlegens, um den Sinn dieser kurzen Botschaft  
zu ergründen, und der sonst strenge Vorgesetzte konnte  
sein Lächeln nicht verbergen. Aber er tat nichts dergleichen,  
setzte sich nur ruhig zum Schreibtisch, nahm einen Rot-  
stift zur Hand und schrieb auf die Rückseite des Zettels:  
„Der Schimmel ist schon da! Zwei Tage Einzelarrest für  
den Wachtmeister N. Er hat sich am 14. April 1910 bei der  
Gendarmerieabteilung zum Strafantritt zu melden. G., Ritt-  
meister.“ Dann gab er den Zettel dem Postenkommandanten,  
ließ ihn einpacken und an den Posten N., von wo er ge-  
kommen war, zurückschicken!  
R.N.

**MAGGI<sup>®</sup>**  
ERZEUGNISSE

QUALITÄTSWARE



Das

*Eigenheim für die Familie*

(Neubauten, Hauskäufe, Schuldablösen) wie ein

*Barvermögen*

erreichen Sie auf gesicherten Wegen bei erträg-  
lichen monatlichen Ratenzahlungen durch die

*Bausparkassa G.d.F. Wüstenrot*

gemeinnützige registr. Genossenschaft m. b. H.

SALZBURG, AUERSPERGSTRASSE 7

Telephon 7281, 7282

ZWEIGSTELLE:

Wien I, Herrngasse, Hochhaus, Tel. U 23 0 28

*Beratungsstellen in allen Bundesländern*

*Prospektmaterial kostenlos, Auskünfte jederzeit*



In jedem Rucksack

**KNORR**  
PROVIANT



**Schmolli**  
Pasta  
Pflegt das Leder,  
glänzt im Nu!  
IN ALTGEWOHNTER QUALITÄT

# Rätsel

## Ein Schilling fehlt!

Drei Schulfreunde treffen sich nach langen Jahren zufällig wieder. In einem kleinen Weinklokal plaudern sie über ihre Jugendzeit. Die Zeche von 30 Schilling teilen sie genau auf, so daß jeder 10 Schilling bezahlt. Sie vereinbaren noch, sich jeden Monat im selben Lokal zu treffen.

Inzwischen bemerkt der Wirt, daß der Kellner zuviel gerechnet hat und schickt ihn mit 5 Schilling den Gästen nach. Unterwegs überlegt sich dieser, daß 3 Schilling genug wären und steckt schnell 2 Schilling für sich ein. Jeder der drei Freunde erhält 1 Schilling zurück, daß also jeder nur 9 Schilling bezahlte.

Wenn jeder 9 Schilling ausgab, so sind das zusammen 27. Der Kellner behielt sich 2 Schilling. Rechnen wir also: 3 mal 9 ist 27 und die 2 Schilling des Kellners sind insgesamt 29. Wo bleibt der dreißigste Schilling?

## Kreuzworträtsel

1	2	3	4		5	6	7	□
8			□	□	9			10
11			□	12	13	□	14	
		□	15			□	17	
18			□	□	19			
□	20		□	□	21			□
22		□	23			□	24	25
26		27	□	28		□	29	
30			31	□	□	32		
□	33							

i = j, ch = 1 Buchstabe

**WAAGRECHT:** 1. Stadt in Ungarn. 8. Gegenteil von schlimm 9. Steinkohlenprodukt. 11. Persönliches Fürwort. 12. Spielkarte. 14. Lebensbund. 15. Mit S ist es ein Instrument. 17. Nahrungsmittel. 18. Halt. 19. Qual, Notstand. 20. Amerikanischer Männername. 21. Elektrische Maßeinheit. 22. Fluß in Italien. 23. Ungeziefer. 24. Atomzeichen für Beryllium. 26. Vorwort mit Artikel. 28. Umstandswort. 29. Tonstufe. 30. Mißgunst. 31. Astrolog Wallensteins. 33. Wissensdurst.

**SENKRECHT:** 1. Milchprodukt. 2. Vulkanausbruch. 3. Teil des Hauses. 4. Religionsbekenntnis, abgekürzt. 5. Abkürzung für uneruierte Täter. 6. Schiffskommandowort. 7. Geheime Vereinigung. 10. Sauber. 12. Vorwort. 13. Abkürzung für Sicherheitsdienst. 15. Bekannte Automarke. 16. Helden-gedicht. 22. Ägyptischer Hirtengott. 25. See in No-damerika. 27. Persönliches Fürwort. 29. Bestimmter Artikel. 31. Persönliches Fürwort. 32. Atomzeichen für Selen.

Gendarmeriebeamter Johann Patz

## Besuchskartenzätsel

L. MARTINA  
DIEZ

Welchen Beruf hat der Herr?

# Ecke

## Kästchenrätsel

	nig	ten			
	leis	wer	enk	ird	
we	zuw	bed	gar	iel	tw

Die Kästchen ergeben, wenn sie richtig aneinander-gesetzt werden, einen Ausspruch aus Schillers „Wilhelm Tell“.

## Silbenrätsel

- ..... Tat
- ..... Stadt in Italien
- ..... Himmelsrichtung
- ..... männlicher Vorname
- ..... Oper von Richard Strauß
- ..... Schiffsgerät
- ..... Fernschreiben
- ..... Wasserfahrzeug
- ..... Raubvogel
- ..... Verheimlichung
- ..... Fahrt

ad, da, den, der, di, e, gramm, hand, heh, jol, le, le, le, lek, lung, ne, nor, rei, rei, se, te, tra, u, vid

Aus vorstehenden Silben sind Wörter zu bilden, deren Anfangs- und Endbuchstaben, beide nach abwärts gelesen, einen Gedenktag ergeben.

Gend.Patrlt. Leopold Böhm

## Rechenrätsel

628	629	630
631	632	633
634	635	636

Die eingeschriebenen Zahlen sollen derart umgestellt werden, daß die Summe der drei Zahlen in jeder waag- und senkrechten Reihe 1896 ergibt

## Kopfwechselsrätsel

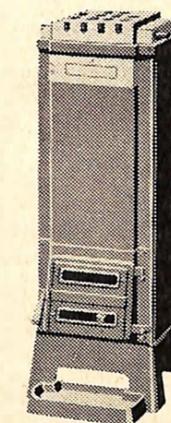
Dattel, Engel, Geier, Wiege, Fabel, Lachen, Kurotte, Bauer, Sichel, Wappen, Daumen, Elster, Ziegel

Durch Änderung der Anfangsbuchstaben obiger Wörter sind Wörter mit neuer Bedeutung zu bilden. Ihre Anfangsbuchstaben nennen in gleicher Reihenfolge gelesen eine Landschaft in Oberösterreich.

AUFLÖSUNGEN IM NÄCHSTEN HEFT!

# EISEN

UND EISENWAREN



# O F E N

Marken-

# HERDE

Meller-

# KAMINE

# ANTON BERGHOFER

INHABER: FERDINAND PIERER

WIEN XV. SECHSHAUSERSTR. 31 · TEL: R 39-5-90

AUFLÖSUNG AUS DEM SEPTEMBER-HEFT 1919

## Kriminalrätsel

Inspektor Steiner brauchte nur die Kamera eingehend zu studieren und erkannte, daß Farrel kein Blitzlicht eingeschraubt hatte oder mit sich führte. was er aus den Untersuchungen bereits wußte. Kein Photoreporter begibt sich jedoch zu irgendwelchen Aufnahmen, besonders in dunklen Höhlen, ohne mehrere Blitzlichter mitzuführen. Traub gestand unter der Last des Beweismaterials, daß er tatsächlich unter Anstiftung Paxtons den Mord begangen hatte. Er sowie sein Auftraggeber endeten am elektrischen Stuhl.

Nachdruck verboten oder nur mit Zustimmung der Redaktion!  
Textänderungen sind der Redaktion vorbehalten!

Schriftleitung und  
Verwaltung

WIEN III, HAUPTSTRASSE 68

TELEPHON U 17 5 65/14  
POSTSPARKASSENKONTO 31.939

Anzeigenannahme: Werbeleiter Karl  
Bauer, Wien VIII, Josefstädterstraße 105  
Tel. A 29 4 60

Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie (Gend.-Major Lutschinger und Dr. Gröger). — Herausgeber: Gend.-Bezirksinspektor Höchstöger, Gend.-Revierinspektor Beier und Gend.-Bezirksinspektor Herrmann. — Fachwissenschaftliche Leitung: Gendarmeriegeneral Dr. Kimmel. — Für den Inhalt verantwortlich: Gend.-Oberleutnant Käs. — Hauptschriftleiter: Gend.-Bezirksinspektor Stiel. — Schriftleiter: Gend.-Patrouillenleiter Mayer und Prov. Gend. Brauneis. — Chefredakteur: Dr. Lutschinger. Redakteure: Gend.-Bezirksinspektor Gusenbauer und Gend.-Patrouillenleiter Schwab. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. — Druck: Gesellschafts-Buchdruckerei Brüder Hollinek, Wien III, Steingasse 25

Wichtige Neuerscheinung!

**Kommentar zum  
Wohnungsanforderungsgesetz**  
in der Fassung der  
**Wohnungsanforderungsgesetznovelle  
1949**

Mit Verweisungen auf zusammenhängende Vorschriften und anderweitige einschlägige Bestimmungen, einer Zusammenstellung aller Durchführungsverordnungen und einer Sammlung von Beispielen.

Von  
**OTTO SCHUPPICH**

Magistrat der Stadt Wien

89, XII, 364 Seiten, Preis: Steif brosch. S 38.—

Der seit Jahren im Wohnungswesen tätige Verfasser bringt in diesem Band eine erschöpfende Erläuterung aller einschlägigen Vorschriften, wobei ihm die genaue Kenntnis der in der Praxis auftauchenden Rechtsfragen besonders zustatten kommt. Die einschlägigen Bestimmungen des NS-Gesetzes, Wohnhauswiederaufbaugesetzes und Wohnungseigentumsgesetzes sind gleichfalls berücksichtigt. Eine Sammlung von Beispielen und ein ausführliches Sachregister vervollständigen das Buch, das für alle am Wohnungsmarkt interessierten Personen und Ämter ein unentbehrlicher Ratgeber und Arbeitsbehelf ist.

Zu beziehen  
durch jede Buchhandlung oder beim Verlage  
**MANZ, WIEN I, KOHLMARKT 16**

**BERGER,  
SCHILLER & ING. HOFFMANN**

MÖBELERZEUGUNG

**WIEN** VII, Zollergasse 3 / Tel. B 30 4 89  
(Ecke Mariahilferstraße 62)  
VIII, Lerchenfelderstraße 12  
Tel. A 22 1 93 L

Spezialist in Küchen / Moderne Wohnkultur

BEI RAUMMANGEL EIN HOWOBETT  
SEKRETÄR VON S 1100 AUFWÄRTS

**MERX**

IMPORT- UND EXPORT-GESELLSCHAFT M. B. H.  
WIEN I, SEITZERGASSE 1

TEL. U 29 504/6, KLAPPEN 305-318  
TELEGRAMM-ADRESSE: TRANSMERX WIEN

Kompensationsgeschäfte  
Warentransaktionen aller Art  
Finanzierungen, Abwicklungen  
Italienische Messekompensationen

Klavierhaus



**ALBIN FÖRSTL**  
WIEN I, BELLARIASTRASSE 4

Kauf Tausch Miete  
GELEGENHEITSKÄUFE  
Telephon B 35 0 64

**J. MIRKINGER'S WWE.**

Stahlwarenhaus, Messerschmied u. Feinschleiferei

**ST. PÖLTEN, MARSCHALLPLATZ 20**  
TEL. 571/8



Im Dienste  
braucht jeder

**Schicht**  
Füllfeder

50 Jahre  
bestehende

WIENER UNIFORM- UND SPORTKLEIDERFABRIK

„HA-GRA“  
**HAUDEK & GRABL**  
WIEN

UNIFORMEN:  
14, GURKGASSE 50  
A 39 0 10

SPORTKLEIDER:  
17, BERGSTEIGGASSE 1  
A 25 0 39

STANDARDWERK  
**STEINFELDT & CO.**

**ST. PÖLTEN**  
(Viehofen)  
Niederösterreich

Eisengießerei  
und Fabrik  
hauswirt-  
schaftlicher  
Maschinen  
und  
technischer  
Bedarfsartikel

DIREKTOR: ANTON UNGAR

KURSCHNERMEISTER

1. Spezialgeschäft  
für Pelze und Felle.

*Anton  
Ruzicka*

Gründungsjahr 1918

**Wels**  
NUR Traungasse 12  
Fernruf 2335

BETTEINSÄTZE

in bester Ausführung und Qualität  
erzeugt

**Karl Manzenreiter**

Vielfach prämiert  
Solide und reelle  
Bedienung

**STEYR, Oberösterreich**  
Blümelhuberstraße 46 (a. d. Kreuz.)  
Wehrgraben 19 Telefon 827

Decken

Teppiche

Vorhänge

Linoleum sowie Bettwaren u. Polstermöbel,  
kaufen Sie am günstigsten im Spezialgeschäft

**E. Ortner**  
WELS  
PFARRGASSE 34

Eigene  
Tapezierer-  
werkstätte im  
Hause  
Fachmännische  
Beratung

„Silvania“

bei allen Möbelhändlern erhältlich

ERZEUGUNG **Wien XVIII, Theresiengasse 8-10 • Telefon A 28 0 39**

WANDKLAPPBETTEN  
KOMPLETT SAMT KASTEN

KAUFHAUS  
**KARL DEDIC**

STEYR, STADTPLATZ 9

empfehlen  
sich für

Moderne Bekleidung, Wäsche,  
Strick- und Strumpfwaren für  
Herren und Damen sowie  
Meterware jeder Art in best-  
möglichster Auswahl

**NIEDRIGSTE PREISE**

**FRANZ SPITZ & CO.**

SPORTARTIKEL-FABRIK  
WIEN VI/56, STUMPERGASSE 14  
Spezialist in Zelten, Rucksäcken,  
Skigamaschen, Provianttaschen  
sowie sämtl. Wintersportartikeln



Telefon  
A 33 0 87

Postscheck-  
konto  
Wien  
37.960

**Städtische  
Unternehmungen**

STEYR  
(Oberösterreich)  
Kirchengasse 1  
Telefon 270

**Verkehrsbetriebe  
Bestattungsanstalt  
Reklambüro**

**FRANZ BERNARDI** Werkzeug-Maschinen u. Werkzeuge  
Innsbruck, Hlg. Gelststraße

**NIEDERÖSTERREICHISCHE MOLKEREI**  
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung  
Wien XX, Hochstädtplatz 5

**Hundegebrauchsartikel J. SOSKOLA & SÖHNE**  
Wien XVIII/110, Martinstraße 46

**SPORTHAUS STEINECK**  
Wien VII/62, Lerchenfelderstraße 79-81  
Ruf B 31 5 25  
Gesamte Sportausrüstung u. Bekleidung

**FRANZ WEISS** Wäsche- und Berufskleiderfabrik  
Wien VII, Schottenfeldgasse 72 — B 30 2 40

ATELIER KOSZLER



*Ein  
guter  
Zug!*

**MEMPHIS**  
ZIGARETTEN

K